

Gemeinde Dagebüll
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21
für das Gebiet
„UNMITTELBAR AM KREISEL, ZWISCHEN NORDSEESTRASSE UND
FÄHRHAFENSTRASSE“

Umweltbericht

Verfahrensstand: Entwurf

Stand 25.01.2024



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73 0 Tel.

04347 / 999 73 79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 21_055

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	4
2.1.	Geltungsbereich	4
2.2.	Festsetzungen.....	5
3.	Planungsgrundlagen.....	7
3.1.	Lage im Raum.....	7
3.2.	Schutzgebiete und Biotopverbund	7
3.3.	Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung	9
4.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	11
4.1.	Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit.....	11
4.2.	Boden, Wasser und Fläche.....	11
4.3.	Pflanzen	12
4.4.	Tiere	14
4.4.1	Brutvögel	14
4.4.2	Fledermäuse	18
4.4.3	Amphibien und Reptilien	18
4.5.	Biologische Vielfalt	19
4.6.	Klima und Luft	19
4.7.	Landschaftsbild	20
4.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
5.	Auswirkungen auf die Umwelt	21
5.1.	Wirkfaktoren	21
5.2.	Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit.....	22
5.3.	Boden, Wasser und Fläche.....	23
5.4.	Pflanzen	24
5.5.	Tiere	24
5.5.1	Brut- und Rastvögel	24
5.5.2	Fledermäuse	25
5.5.3	Amphibien und Reptilien	25
5.6.	Klima und Luft	25
5.7.	Landschaftsbild	25
5.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe.....	26
5.9.	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	26
5.10.	Kumulierende Planungen.....	26
6.	Eingriffsregelung	27
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	28
6.2.	Kompensationserfordernis	29
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	30
7.	Grünordnerische Festsetzungen	31
7.1.	Ziele der Grünordnungsplanung	31
7.2.	textliche Festsetzungen	32
8.	Biotopschutz	34
9.	Schutzgebiete.....	36
9.1.	Nationale Schutzgebiete	36
9.2.	Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	36
9.2.1	Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Gebietes FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	36

9.2.2	Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Gebietes VSch-Gebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	45
10.	Artenschutzrechtliche Prüfung	52
10.1.	Relevanzprüfung	52
10.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL	52
10.1.2	Europäische Vogelarten.....	52
10.1.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	52
10.2.	Verbotstatbestände	53
10.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	53
10.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	53
10.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	53
10.3.	Fazit	54
11.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	54
12.	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung.....	54
13.	Ergänzende Angaben.....	55
13.1.	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	55
13.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	55
14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	55
15.	Quellenverzeichnis	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Entwurf des vB Nr. 21	6
Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen	8
Abbildung 3: Auszug aus dem LRP	10
Abbildung 4: Ergebnis der Biotoptypenkartierung	13
Abbildung 5: mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland von naturnahen Gräben umgeben	14
Abbildung 6: Wirtschaftsgrünland mit Gruppenstrukturen (links im Bild)	14
Abbildung 7: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2021	17
Abbildung 8: Blick vom Geltungsbereich in Richtung Süden	20
Abbildung 9: Blick vom Geltungsbereich Richtung Nordosten	20
Abbildung 10: Blick vom Geltungsbereich Richtung Osten	21
Abbildung 11: Gestaltungsplan des Geltungsbereichs (Roderjan Architekten, Stand 02.06.2023)	26
Abbildung 12: Lage der Ausgleichsfläche	31
Abbildung 13: vom Vorhaben betroffenes Stillgewässer (FSy)	35

<u>Tabellenverzeichnis</u> Tabelle 1: Kartiertermine der Brutvögel im Plangebiet	14
Tabelle 2: Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet	15
Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens	22
Tabelle 4: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)	30
Tabelle 5: Erhaltungsgegenstand Lebensraumtypen	38
Tabelle 6: Erhaltungsgegenstände des FFH-Gebiets: Arten	39
Tabelle 7: Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet	40
Tabelle 8: Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet 1	40
Tabelle 9: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Teilgebiets 1	41
Tabelle 10: Erhaltungsziele für Arten des Teilgebiets 1	43
Tabelle 11: Erhaltungsgegenstand (VSch-Gebiet DE 0916-491) Teilgebiet 1	46
Tabelle 12: Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet VSch-Gebiet DE 0916-491	49
Tabelle 13: Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet 1	49
Tabelle 14: Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 1	49

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Nationalpark
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

Revisionsverzeichnis

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0		Fassung zur Übergabe an den Auftraggeber	FiHen	TeAli	

1. Einleitung

Die Gemeinde Dagebüll plant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 (vBPlan Nr. 21) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ sowie Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel/ Dienstleistungen – Versorgungszentrum“. Parallel erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde.

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies sind der Schutz bzw. die Pflege

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) des europäischen Gebietsschutzes (§ 34 BNatSchG) und einschlägigen nationalen Schutzgebietsverordnungen in Einklang steht.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2. Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

2.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vBPlans Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll liegt am östlichen Rand der Ortslage Dagebüll, westlich des Kreisverkehrs und nördlich der Nordseestraße. Rund 800 m westlich befindet sich der Fähranleger Dagebüll.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 42.614 m² und wird derzeit als Grünlandfläche genutzt.

Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der Inseleparkplatz, nördlich und östlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, westlich Ferienhäuser und ein Campingplatz und südlich die Wohnbebauung von Dagebüll.

2.2. Festsetzungen

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel/ Dienstleistungen – Versorgungszentrum“ festgesetzt. In dem Gebiet sollen Anlagen und Einrichtungen zum Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, einem Bäderkaufhaus, Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Tankstellen sowie Wohnungen für Betriebsinhaber und Mitarbeiter errichtet werden. Die maximal zulässige Grundfläche von 4.300 m² darf nicht überschritten werden, es ist jedoch eine Überschreitung für Anlagen gem. § 19 (4) S. 1 BauNVO auf maximal 11.500 m² zulässig.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ festgesetzt. Die Fläche soll der Erholung und dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung dienen. In dem Bereich sind rund 400 m² für Verkehrsflächen (verkehrsberuhigte Bereiche) vorgesehen. Ein Fußgängerweg verbindet die Sondergebiete miteinander.

Das Sondergebiet ist in zwei Teilgebiete untergliedert. Im Teilgebiet 1 soll auf 6 Grundstücken je ein Doppelhaus errichtet werden, wobei die maximal überbaubare Grundfläche pro Doppelhaushälfte 90 m² beträgt. Im Teilgebiet 2 wird auf 5 Grundstücken je ein Doppelhaus errichtet, auch hier beträgt die maximal überbaubare Grundfläche 90 m² pro Doppelhaushälfte (180 m² pro Doppelhaus). Die zulässige Grundfläche darf um 60 % für Anlagen nach § 19 (4) S. 1 BauNVO überschritten werden. Darüber hinaus darf die zulässige Grundfläche um je 20 m² je Doppelhaushälfte für Terrassen, Wintergärten oder Abstellräume überschritten werden.

Am östlichen Rand ist eine Adventure-Golfanlage geplant. Die Fläche darf auf maximal 1.000 m² überbaut werden, wobei das der Einrichtung dienende Gebäude davon max. 125 m² einnimmt.

Östlich der Flächen für die Adventuregolfanlage ist eine öffentliche Grünfläche als Aufstellungsfläche geplant. Hier dürfen maximal 150 m² versiegelt werden.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs ist zudem eine Fläche für Gemeinbedarf vorgesehen, hier soll eine Feuerwehr entstehen. Die festgesetzte Grundfläche von 300 m² darf durch bauliche Anlagen gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO bis zu einer maximalen Größe der überbaubaren Grundfläche von 1.300 m² überschritten werden.

Der Investor plant eine möglichst naturnahe Gestaltung der Sondergebiete. Mittig im Geltungsbereich wird daher ein naturnahes Gewässer angelegt, welches in eine Grünfläche eingebunden wird. Die Grünfläche wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Das Stillgewässer umfasst 3.300 m². Das Stillgewässer wird aus dem anfallenden Niederschlagswasser gespeist. Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Versickerungsmuldensystem vorgereinigt. Im Bereich der Zulaufstelle wird eine ausgedehnte Flachwasserzone errichtet. Dieser Bereich hat die Funktion einer Wurzelkläranlage, sodass keine weiteren Nähr- oder Schadstoffeinträge in das Gewässer gelangen. Das Gewässer wird mit einem Ablauf in den Dagebüller Hauptzielzug ausgestattet, weitere technische Verbauungen erfolgen nicht. Aufgrund der mächtigen Kleischichten ist eine Regenrückhaltung ohne technische Verbauung möglich.

Im Geltungsbereich ist im Bereich der Grünflächen und der Maßnahmenfläche die Pflanzung von Bäumen festgelegt, darüber hinaus sind auch im Bereich der Parkplätze weitere Baumpflanzungen vorgesehen (siehe Vorhabenplan in der Begründung).

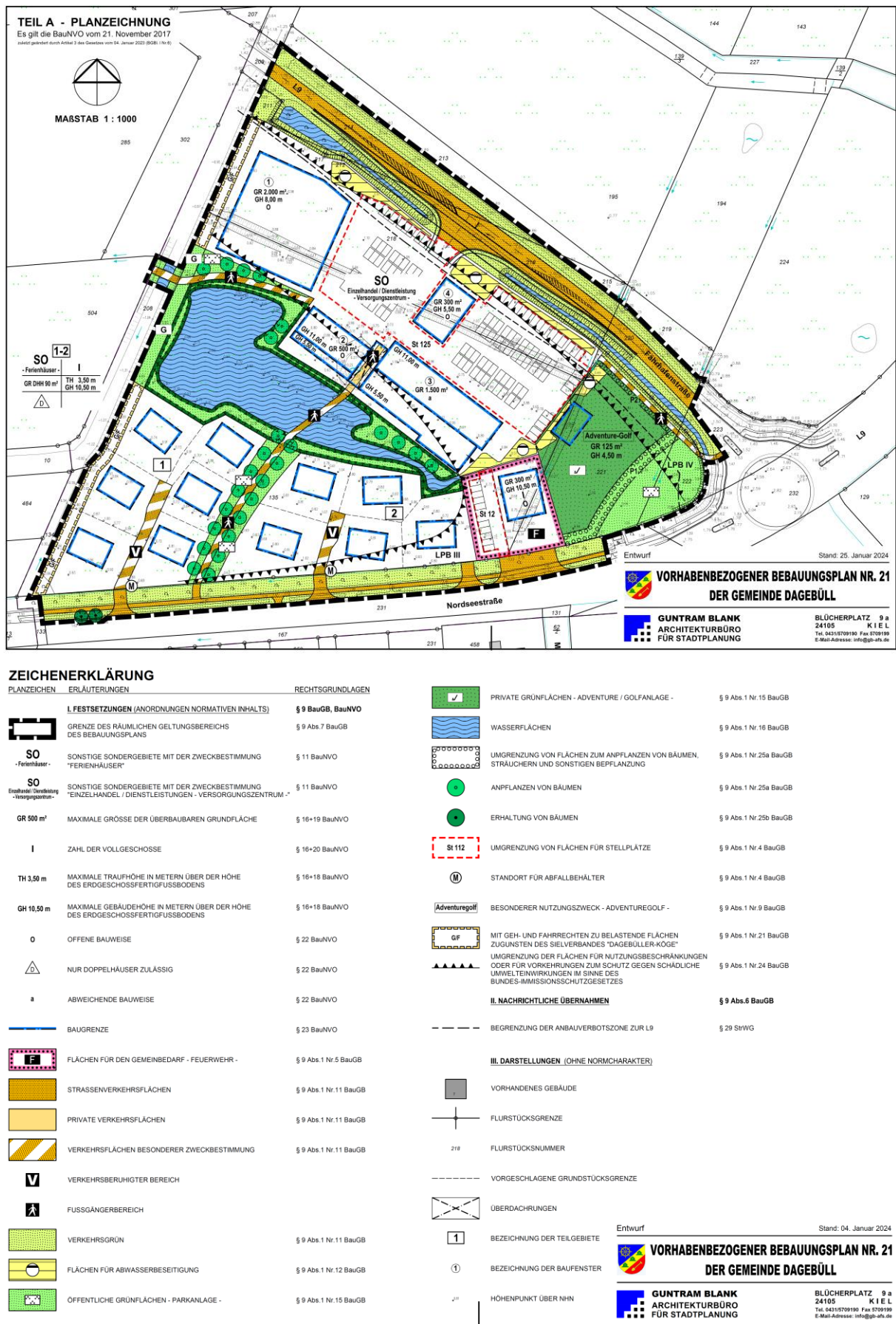


Abbildung 1: Auszug aus dem Entwurf des vB Nr. 21

3. Planungsgrundlagen

3.1. Lage im Raum

Die Gemeinde Dagebüll liegt rund 7 km südlich der Stadt Niebüll. Der Geltungsbereich des vBPlans Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll liegt am östlichen Rand der Ortslage Dagebüll. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Nordseestraße, die durch den Ort zum Fährhafen führt. Westlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft der Dagebüller Hauptsielzug, nördlich bestehen weitere landwirtschaftliche Flächen. Südlich und westlich beginnt die Wohn- und Ferienhausbebauung von Dagebüll.

Naturräumlich gehört der Geltungsbereich zur Nordfriesischen Marsch. Bisher wird die Fläche als Grünland genutzt (Weidenutzung).

3.2. Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten sowie außerhalb von Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Die nächstgelegenen Natura2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, welche auch als Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ ausgewiesen sind. Die kürzeste Entfernung vom Geltungsbereich zu den Schutzgebieten beträgt rund 270 m in nördlicher Richtung. Der Nationalpark Wattenmeer befindet sich in mindestens 420 m Entfernung.

Zwischen den genannten Schutzgebieten und dem Geltungsbereich befinden sich einzelne Gebäude, landwirtschaftliche Flächen sowie mehrere Straßen und der Landesschutzdeich. Eine Vorprüfung hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten erfolgt in Kap. 9. Anlagebedingt sind aufgrund der geringen Wirkreichweite keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete erkennbar. Betriebsbedingt sind durch Besucherströme Auswirkungen auf die Schutzgebiete denkbar. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch geltende Verbote und Verhaltensregeln innerhalb der Schutzgebiete vermieden werden.

Etwa 70 m östlich des Geltungsbereichs verläuft eine im Landschaftsrahmenplan dargestellte wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems (MELUND-SH 2020). Sie umfasst das Marschengrünland und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage von Schutzgebieten und Biotopverbundflächen im Umfeld des Geltungsbereichs.

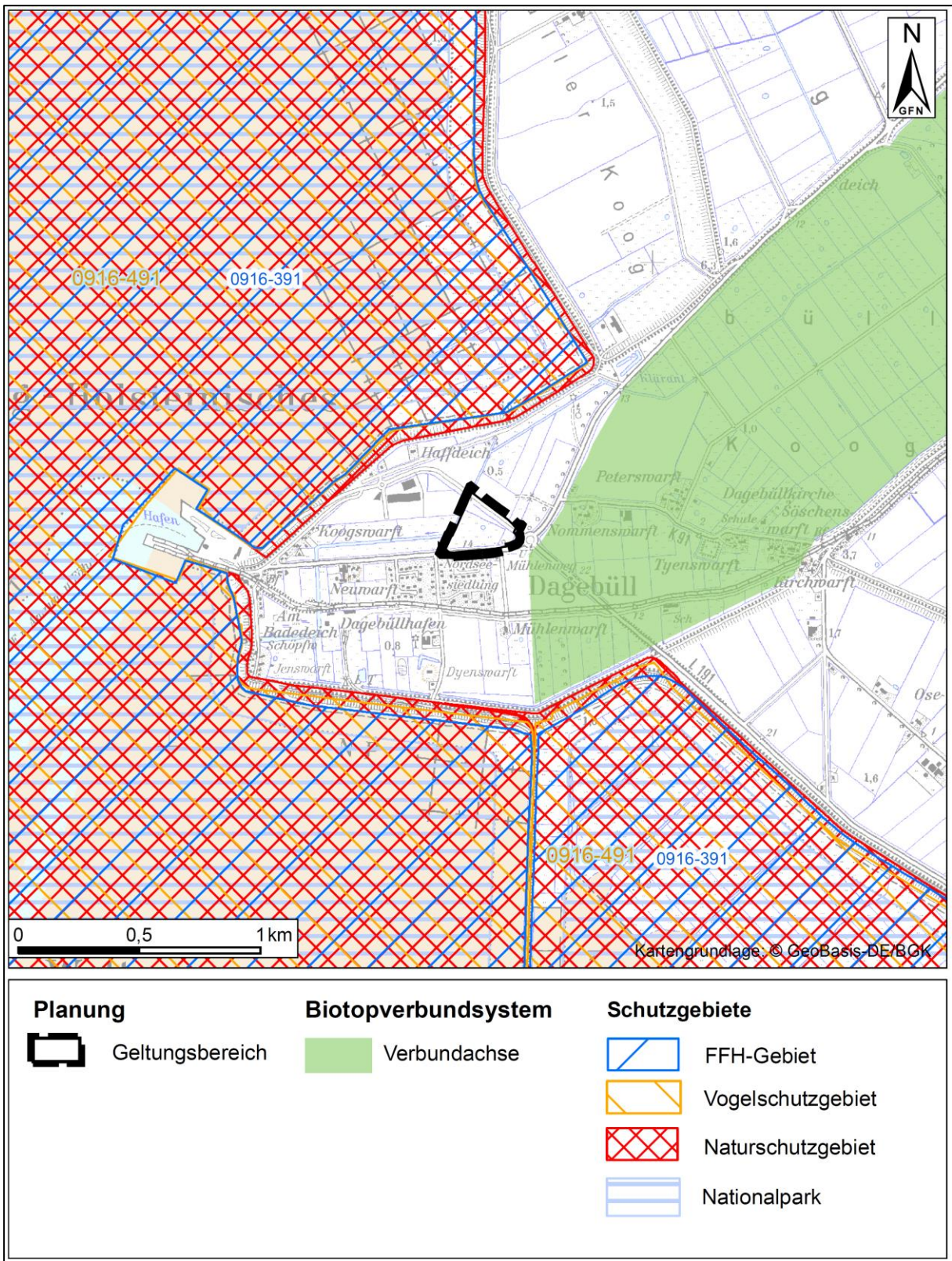


Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen

3.3. Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (MELUND-SH 2020) stellt den Geltungsbereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Zudem wird der Geltungsbereich von dem Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und einem Wiesenvogelbrutgebiet überlagert. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich in einem Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser. Entlang der rd. 270 m entfernt liegenden Küstenlinie verläuft die Grenze des UNESCO Biosphärenreservats gemäß Man and the Biosphere (MAB). Zudem sind die bereits benannten Schutzgebiete und die Verbundachse im Umfeld dargestellt.

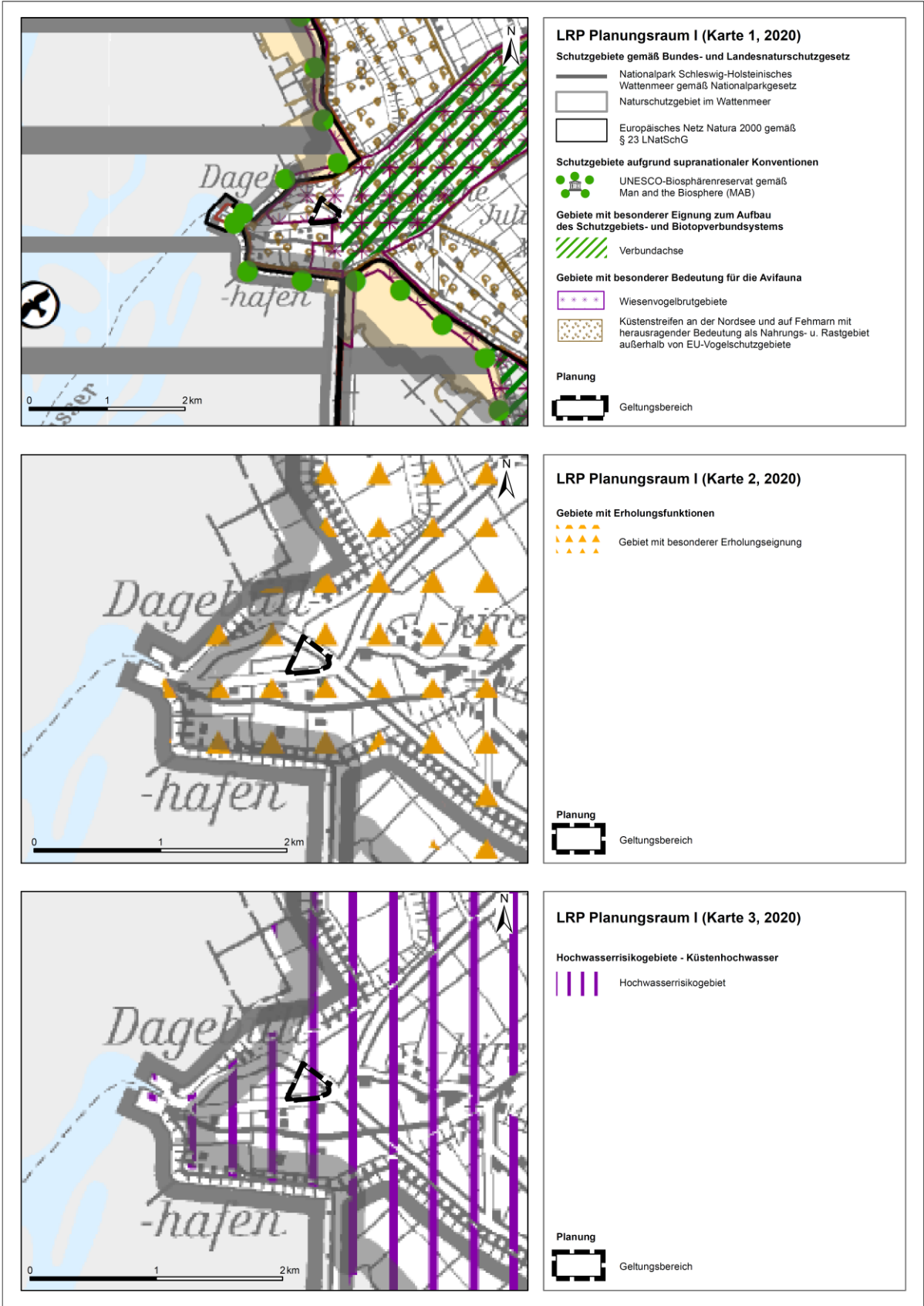


Abbildung 3: Auszug aus dem LRP

Die Maßnahmen- und Entwicklungskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Dagebüll (OLAF, 1999) trifft für den Geltungsbereich keine Aussage.

4. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1. Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Dagebüll hat sowohl hinsichtlich der Wohn- als auch hinsichtlich der Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung für den Menschen. Insbesondere die Lage unmittelbar am Fährhafen Dagebüll, aber auch die für die Erholung attraktive Lage an der Küste mit entsprechenden Freizeitmöglichkeiten führt zu einer hohen Attraktivität des Ortes.

Gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes Nord (statistik-nord.de) zu den Ankünften, Übernachtungen und der Aufenthaltsdauer der Gäste in Beherbergungsstätten mit 10 und mehr Betten wird für Dagebüll in 2015 (Januar-Dezember) eine Ankunftsanzahl von 20.797 Gästen und insgesamt 61.295 Übernachtungen aufgeführt. Im Jahr 2019 (Januar-November) wurden 37.866 Ankünfte und 148.594 Übernachtungen registriert. Die Ankunftsanzahlen haben sich von 2015 bis 2019 um rd. 82 % gesteigert. Bei den Übernachtungszahlen wurde insgesamt eine Steigerung von rd. 142 % verzeichnet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (rechnerisch ermittelt) hat sich von 2015 auf 2019 um einen Tag auf 3,9 Tage erhöht. Aktuelle Daten zu den Tourismuszahlen sind auf den Seiten des Statistischen Landesamtes Nord nicht mehr verfügbar. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Trend nach der Pandemie fortsetzt.

Dem gegenüber betrug der Bevölkerungsstand am 31.12.2022 902 Einwohner (zuletzt abgefragt am 18.01.2024). Dieses Verhältnis verdeutlicht den Schwerpunkt der Region auf den Tourismus.

Der Geltungsbereich ist frei von Bebauung und abgesehen von randlich verlaufenden Radwegen sowohl für die Erholungs- als auch für die Wohnnutzung nicht erschlossen. Unmittelbar südlich schließt sich die Wohnbebauung Dagebülls an und unmittelbar westlich Ferienhausgebiete. Aufgrund dieser Lage wird dem Geltungsbereich eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Wohn- und Erholungsfunktion beigemessen.

4.2. Boden, Wasser und Fläche

Der Geltungsbereich liegt gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 (BÜK SH) in einem Bereich mit Kalk- und Kleimarschen. Es handelt es sich um einen lokal und regional weit verbreiteten Bodentyp. Gemäß dem Baugrundgutachten der Firma GSB (2022) sind im Bereich der derzeit als Weide genutzten Flächen unter dem Mutterboden teilweise mächtige Kleischichten und stellenweise dünne Torfschichten zu finden. Darunter schließen sich bis zur Endteufe Sande an. Bei den Sanden handelt es sich um schluffige Feinsande. Kleiböden sind gesetzte Marschböden, die sackungsempfindlich sind. Die Böden sind von geringer Wasserdurchlässigkeit.

Marschtypisch steht das Grundwasser hoch an. Gemäß dem Fachgutachten von GSB (2022) steht das Grundwasser zwischen ca. 1 m bis 2 m Tiefe an.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, liegt aber gemäß LRP in einem Hochwasserrisikogebiet (Küstenhochwasser).

Innerhalb des 42.614 m² großen Geltungsbereichs sind rund 1.990 m² durch Verkehrswege (L9 und Radweg) bereits vollversiegelt. Das entspricht einem Anteil von rund 4,7 %. Das Schutzgut Fläche ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit stets von hoher Bedeutung.

4.3. Pflanzen

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 05.10.2021 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LLUR-SH 2021) im Umkreis bis 25 m um den Geltungsbereich erfasst und mit den Daten der landesweiten Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein abgeglichen.

Die Fläche des Geltungsbereichs wird als Schafweide genutzt und ist dem mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland (GYy) zuzuordnen. In der westlichen Hälfte des Geltungsbereichs finden sich Gruppenstrukturen auf dem Grünland (Zusatzcode gg). Die Gruppensenken heben sich jedoch nicht von der übrigen Fläche ab und sind nicht artenreich. Mittig befindet sich ein sonstiges Stillgewässer (FSy), welches dem Biotopschutz unterliegt. Der Geltungsbereich ist von einem Graben durchzogen, der aufgrund seiner stellenweise vorhandenen Röhrichte (weniger als 100 m² zusammenhängende Fläche) als naturnahes lineares Gewässer angesprochen wird. Das Grünland wird von weiteren naturnahen Gräben (FLy und FLw) und dem Dagebüller Hauptsiebzug, der als Bach mit Regelprofil (FBt) gilt, umgrenzt. Randlich des Geltungsbereichs verlaufen vollversiegelte Verkehrswege (SVs). Im Umfeld schließen sich weitere mäßig artenreiche Grünlandflächen (GYy) an, darüber hinaus sind mit Wohnbebauungen (SBe) und Ferienhaussiedlungen (SDf) weitere Siedlungsbiotope zu finden.

Das mäßig artenreiche Weideland sowie die naturnahen Gräben haben eine durchschnittliche naturschutzfachliche Bedeutung. Dem Stillgewässer wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Alle übrigen Flächen sind von geringem naturschutzfachlichem Wert.

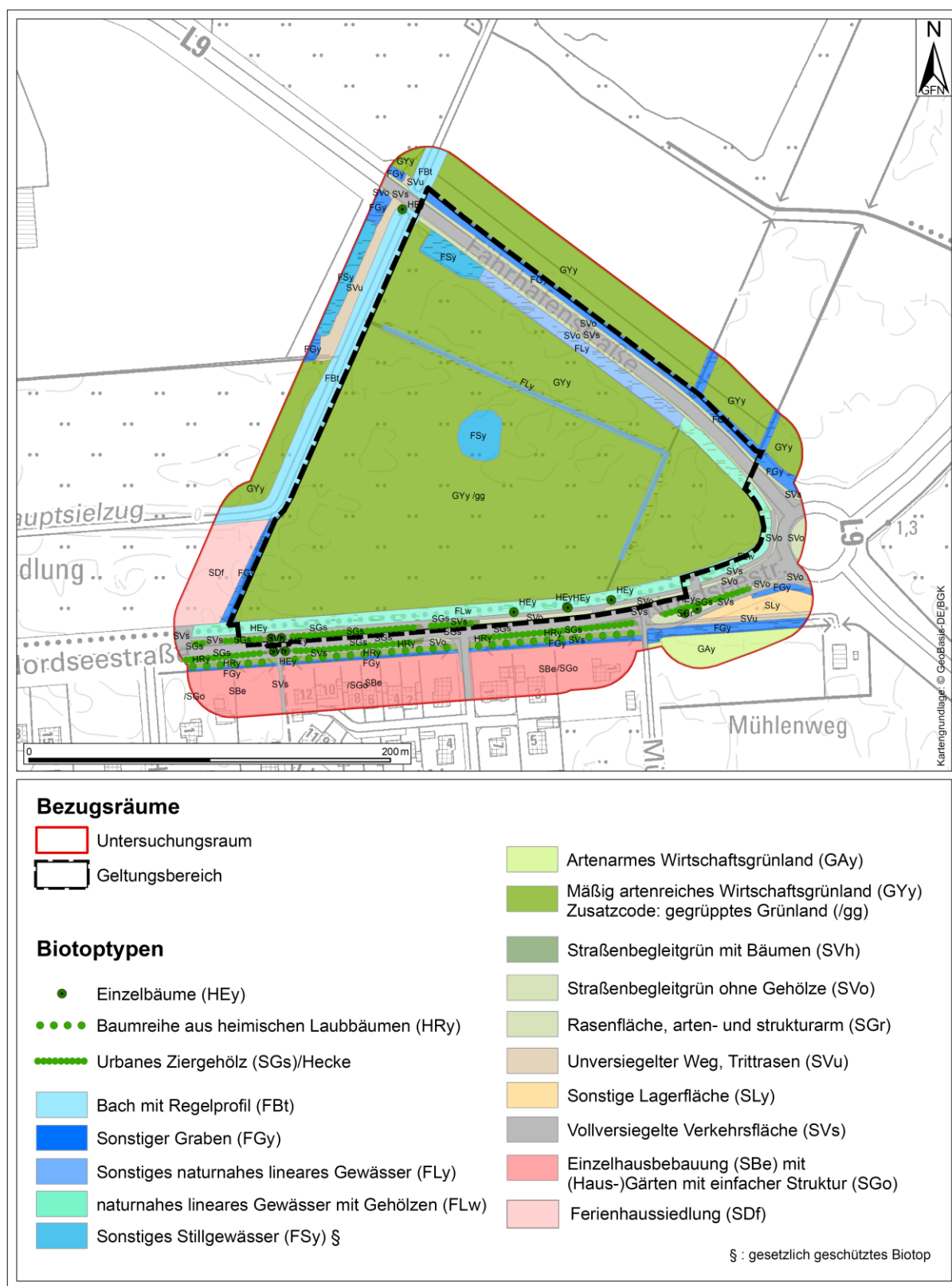


Abbildung 4: Ergebnis der Biotoptypenkartierung



Abbildung 5: mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland von naturnahen Gräben umgeben



Abbildung 6: Wirtschaftsgrünland mit Gruppenstrukturen (links im Bild)

4.4. Tiere

4.4.1 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) insgesamt vier Begehungen zwischen März und Juni 2021 durchgeführt. Die Termine sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Erfassungen erfolgten ab den frühen Morgenstunden bis mittags.

Tabelle 1: Kartiertermine der Brutvögel im Plangebiet

Durchgang	Datum	Witterung
1	25.03.21	Bew.:8/8, Wind: 1 bft aus SSO, Temp.: 3°C, nebelig

2	15.04.21	Bew.: 1/8, Wind: 1-2 bft aus N, Temp.: - 2 °C, zu Beginn Frost
3	17.05.21	Bew.: 6/8, Wind: 2 bft aus S, Temp.: 16 °C
4	11.06.21	Bew.: 0/8, Wind: 0-1 bft aus SO, Temp.: 15 °C

Legende: Bew: Bewölkung, bft: Beaufort, Temp.: Temperatur

Das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes umfasst 17 Arten, wovon lediglich zwei als Brutvögel (Graugans und Stockente) identifiziert werden konnten (siehe Tabelle 2). Bei beiden handelt es sich vermutlich auch nur um die Betroffenheit des Reviers, nicht eines Brutplatzes. Die Graugänse wurden zwar mit jungen Gösseln im Graben registriert, ein Neststandort wurde innerhalb des Geltungsbereichs aber nicht festgestellt und ist vermutlich weiter nördlich im Bereich der Kleientnahmestelle zu verorten. Das Stockentenpaar wurde zweimal im südlichen Teil des Geltungsbereichs im Bereich des Grabens beobachtet, jedoch ohne Brut/Jungvögel. Es wurden keine streng geschützten Arten als Brutvögel nachgewiesen. Auch in Schleswig-Holstein gefährdete Arten sind nicht vertreten.

Eine höhere Bedeutung kommt der „Wasserkuhle“ im Zentrum der Fläche zu, die – allerdings auch nur in kleiner Anzahl – von mehreren Arten (s. Tabelle 2) zur Nahrungssuche bzw. Rast genutzt wurde. Darunter sind mit dem Großem Brachvogel und dem Säbelschnäbler zwei geschützte Arten vertreten.

Tabelle 2: Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Lat. Artname	RL SH	RL D	BNatSchG	EU-VRL	Bestand
Graugans	Anser anser	*	*	*	*	1
Stockente	Anas platyrhynchos	*	*	*	*	1
Gastvögel						
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	*	*	-
Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	*	*	*	*	-
Sturmmöwe	Larus canus	V	*	*	*	-
Großer Brachvogel	Numenius arquata	V	1	§	*	-
Pfeifente	Mareca penelope	*	R	*	*	-
Löffelente	Spatula clypeata	*	3	*	*	-
Krickente	Anas crecca	*	3	*	*	-
Stockente	Anas platyrhynchos	*	*	*	*	-
Schnatterente	Mareca strepera	*	*	*	*	-
Austernfischer	Haematopus ostralegus	*	*	*	*	-
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	*	*	-
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	*	-
Weißwangengans	Branta leucopsis	*	*	*	1	-
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	*	V	§	1	-
Dohle	Coloeus monedula	V	*	*	*	-

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH Knief et al. (2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland Ryslavý et al. (2020), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, != besondere Verantwortung SH; BNatSchG: §§ = *streng* geschützt nach § 7 BNatSchG, § = *besonders* geschützt nach § 7 BNatSchG; EU VRL: Schutz nach Vogelschutzrichtlinie I = Art des Anhang; Bestand: Anzahl der Brutpaare



Abbildung 7: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2021

In den randlichen Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gehölzbrüter zu erwarten. Darüber hinaus sind in den angrenzenden Wohn- und Ferienhausgebieten Gebäudebrüter zu erwarten. Die Auswertung der Daten des Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU, Stand Januar 2023) ergab keine Nachweise von Brutvögeln im Geltungsbereich und seinem Umfeld.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der aktuellen Wiesenvogelbrutkulisse gem. LRP 2020. Die Grünlandflächen nördlich der Nordseestraße bis hin zur Deichlinie sind in jüngerer Vergangenheit sukzessive überbaut worden, sodass die frühere Bedeutung für Wiesenvögel mittlerweile verloren gegangen ist. Dies spiegelt sich in der Brutvogelerfassung 2021 wider. Die vor allem während der Brutzeit stark befahrene Nordseestraße sowie die L9, die zum Fährparkplatz führt, und die angrenzende Wohn- und Ferienhausbebauung schränken aufgrund von Störwirkungen die Eignung der Fläche als Bruthabitat zudem weit ein. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich ist von einem erhöhtem Prädationsdruck durch Haustiere auszugehen, was den Bruterfolg weiter einschränkt.

Die Fläche wird als Rasthabitat genutzt, allerdings ist nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen. Zum einen wurden während der Brutvogelerfassung keine Rastansammlungen von besonderer Relevanz festgestellt (Erfassung allerdings nur teilweise innerhalb der Hauptzugzeiten), zum anderen schränken Störwirkungen durch die vielbefahrenen Straßen und angrenzende Bebauung die Rasteignung ein. Darüber hinaus bestehen v.a. nördlich mit der Kleintnahmestelle sowie östlich mit weiteren Grünlandflächen vergleichbare oder besser geeignete Rastmöglichkeiten im Umfeld der Planung.

Der Geltungsbereich liegt zwar im Küstenstreifen, welcher für Zugvögel grundsätzlich von Bedeutung ist, die Art der Planung ist für Zugvögel jedoch ohne Relevanz.

4.4.2 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Bäume mit Potenzial als Wochenstube oder Winterquartier für Fledermäuse (Bäume mit Stammdurchmesser von über 30 cm). Gebäude bestehen ebenfalls nicht. Aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen ist v.a. mit gebäudebewohnende Arten wie Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus zu rechnen.

Die beweidete Fläche sowie die bewachsenen Gräben bieten ein Nahrungshabitat für im Umfeld vorkommende Fledermausarten. Das Potenzial ist allerdings aufgrund des geringen Windschutzes eingeschränkt.

Die Auswertung der Daten des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU, Stand Januar 2023) ergab keine Nachweise von Fledermäusen im Geltungsbereich und seinem Umfeld, allerdings sind Vorkommen von Fledermäusen im Küstengebiet durchaus möglich. Der Geltungsbereich hebt sich jedoch nicht von umliegenden Flächen ab und hat daher insgesamt keine besondere Bedeutung als Jagdlebensraum für Fledermäuse.

4.4.3 Amphibien und Reptilien

Grundsätzlich ist im Geltungsbereich ein Vorkommen des Moorfrosches als wertgebende Art möglich. Im Geltungsbereich befinden sich zwei Stillgewässer sowie mehrere Fließgewässer (ein Bachlauf sowie naturnahe Gräben). Eine faunistische Übersichtsbegehung am 05.10.2021 ergab, dass die wasserwirtschaftlich genutzten Gräben aufgrund der erhöhten Fließgeschwindigkeit keine besondere Bedeutung als Laichhabitat haben. Die beiden Stillgewässer können potenziell als Laichhabitat genutzt werden.

Für Reptilien bedeutsame Lebensraumstrukturen, wie trocken- warme oder krautige Bereiche sind im Geltungsbereich nicht zu finden.

Nach den Daten des LfU des Landes Schleswig-Holstein (Stand Januar 2023) gibt es keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien im Geltungsbereich. Rund 450 m westlich wurde 2021 der Nachweis eines Grasfrosches erbracht. Der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (Klinge und Winkler 2005) zeigt im Quadranten keine nachgewiesenen Vorkommen von Amphibien und Reptilien an. Es liegen keine Hinweise auf Wanderungsbewegungen vor.

4.5. Biologische Vielfalt

Die Darstellung und Bewertung erfolgt jeweils für die Teilkomponenten des Schutzgutes in den Schutzgutkapiteln Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die Biodiversität oder biologische Vielfalt eines Raumes umfasst vier verschiedene Aspekte der Vielfalt:

1. Genetische Diversität - einerseits die genetische Variation (Diversität) aller Gene innerhalb einer Art, andererseits die Vielfalt nur sehr entfernt miteinander verwandter Taxa in einer Biozönose;
2. Artendiversität (Anzahl Arten);
3. Ökosystem-Diversität (= Vielfalt an Lebensräumen);
4. Vielfalt biologischer Interaktionen, auch funktionale Biodiversität genannt (z.B. Nahrungsnetze, Symbiosen).

Eine Abschätzung der Biodiversität sollte alle vier Ebenen einbeziehen; am leichtesten zugänglich sind jedoch die Anzahl und die Verteilung der Arten, also die Artenvielfalt sowie die Vielfalt von Lebensräumen.

Die biologische Vielfalt der Flächen der Geltungsbereiche ist insgesamt nur gering. Dies gilt sowohl für die genetische Diversität als auch für die Arten- und Ökosystem-Diversität. Die Flächen verfügen über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und über eine geringe Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen (Nahrungsnetze, Symbiosen) wird dementsprechend als unterdurchschnittlich bewertet.

4.6. Klima und Luft

Aufgrund der Lage Schleswig-Holsteins zwischen Nord- und Ostsee liegt ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern vor. Die Jahresmitteltemperatur beträgt in Dagebüll 9,6 °C bei einer jährlichen mittleren Niederschlagssumme von 913 mm (www.climate-data.org). Der Geltungsbereich liegt außerhalb von lufthygienisch belasteten Gebieten. Die klimatische Situation wird durch die vorhandenen Offenlandflächen sowie durch die sich anschließende Bebauung geprägt, die aufgrund der stetigen Winde ebenfalls gut mit Frischluft versorgt werden.

4.7. Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung basiert auf eine Begehung des Geltungsbereichs, die am 05.10.2021 durchgeführt wurde. Der Geltungsbereich ist für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung nur durch randlich verlaufene Wege erschlossen.

Die angrenzenden Flächen sind größtenteils durch Bebauungen geprägt. Unmittelbar westlich befindet sich eine Ferienhaussiedlung und südlich Wohnbebauungen. Der Landesschutzdeich begrenzt den Blick nach Norden auf die Nordsee. Lediglich in Richtung Nordosten ist ein weiterer Blick in die Landschaft möglich. Allerdings ist der Blick auch hier durch Gehölze begrenzt, zudem wird der Blick durch Den Fahnenmast auf dem Kreisel sowie den Straßenverkehrsschildern am Kreisverkehr etwas abgelenkt. Im Hintergrund sind Windkraftanlagen wahrnehmbar.

Insgesamt ist die naturraumtypische Eigenart trotz der randlichen Überprägung wahrnehmbar.



Abbildung 8: Blick vom Geltungsbereich in Richtung Süden



Abbildung 9: Blick vom Geltungsbereich Richtung Nordosten



Abbildung 10: Blick vom Geltungsbereich Richtung Osten

4.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das nächstgelegene eingetragene Kulturdenkmal ist der Dagebüller Leuchtturm rd. 700 m südwestlich des Plangebietes sowie die rund 1 km entfernt gelegene Kirchwarft mit der Kirche St. Dionysus und die rd. 1,2 km östlich gelegene ehemalige Dorfschule.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von archäologischen Interessensgebieten, die den Geltungsbereich umgebenden Warften sind alle als archäologisches Interessensgebiet von Bedeutung. Das nächste archäologische Interessensgebiet, welches die Nommenswarft umgibt, liegt rund 230 m entfernt.

Mit den umliegenden Warften und Deichen sowie den teilweise auch im Geltungsbereich vorhandenen Gruppenstrukturen sind historische Bau- und Nutzungsformen erkennbar, welche die kulturhistorische Bedeutung der Gemeinde Dagebüll bezeugen.

Unter den sonstigen Sachgütern sind gesellschaftliche Werte zu verstehen, die beispielsweise eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten (z. B. Tunnel, Brücken, Türme, aber auch historische Gebäude, Geräte etc.). Aufgrund der Funktionsbedeutung bzw. der hohen Umweltaufwendungen, die ihre Konstruktion oder Wiederherstellung verursachten, sind sie zu erhalten (Gassner et al. 2010). Gebäude mit einer hohen funktionalen Bedeutung befinden sich im Geltungsbereich nicht.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

5.1. Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen der Planung mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich; Schädigung von Pflanzen und Tieren; Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen Veränderung des Landschaftsbildes Versiegelung von Flächen, Überbauung von Biotopen
Betriebsbedingte Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen

5.2. Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen entstehen in positiver Hinsicht durch die Verbesserung der Erholungsfunktion, da zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Ausbau der Tourismusbranche und die Erweiterung des Dienstleistungsangebots und des Einzelhandels fördern zudem die Wirtschaft der Gemeinde und dienen der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Durch die geplante Nutzung sind v.a. Lärmimmissionen durch die Erhöhung des Besucheraufkommens und damit einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen. Gemäß Stellungnahme des Innenministeriums vom 24.03.2022 bestehen weder seitens der Gemeinde, des Amtes, des Kreises oder der Landesplanung grundsätzliche Bedenken gegen die Stärkung des Touristenortes Dagebüll.

Darüber hinaus sind Lärmbelastungen durch den Einzelhandel möglich. Es wurde vom Wasser- und Verkehrskontor (2023a) eine Lärmtechnische Untersuchung hinsichtlich des entstehenden Gewerbelärms nach der TA Lärm erstellt. Demnach werden Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs notwendig, um sowohl künftige Bewohner des Sondergebietes, als auch Anwohner im Umfeld vor erheblichen Lärmbelastungen zu schützen. So ist neben einer 3 m langen und 3 m hohen Lärmschutzwand südöstlich des Kaufhauses auch die Nutzung des Kundenparkplatzes beschränkt, zudem dürfen nur lärmarme Einkaufswagen genutzt werden. Die Anlieferungszeiten für die Gastronomie werden beschränkt und schutzwürdige Räume lärmabgewandt gebaut bzw. es sind schalldämmende Einhausungen vorzunehmen.

Durch den Einsatz des Martinshorns werden im Falle eines Feuerwehreinsatzes die Immissionsrichtwerte um 3 db(A) nachts an einem Ferienhaus überschritten. Hier liegt ein besonderer Umstand für den Betrieb einer Feuerwehr vor, der trotz Überschreitung des Richtwertes insbesondere mit Blick auf die Ausübung des Brandschutzes bzw. Personenrettung und der Eintrittswahrscheinlichkeit als zumutbar gilt.

Gemäß dem Fachgutachten des Wasser- und Verkehrskontors (2023b) ergeben sich hinsichtlich des Verkehrslärms vereinzelt stärkere Lärmbelastungen, weit überwiegend bleibt der Verkehrslärm unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand) sind daher nicht erforderlich, allerdings werden passive Schutzmaßnahmen

(schalldämmende Außenbauteile oder Anordnung schutzbedürftiger Räume) für 2 Ferienhäusern sowie für die Wohnungen im Obergeschoss der Geschäftshäuser erforderlich. Bei Beachtung dieser Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seiner menschlichen Gesundheit ausgeschlossen.

5.3. Boden, Wasser und Fläche

Die maximale Größe der neuversiegelten Flächen im Gebiet beträgt rd. 17.960 m². Mit der Versiegelung des Bodens geht der Verlust von gewachsenen und belebten Böden einher. Es kommt auf rund 9.333 m² durch die Vollversiegelung zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Dies betrifft unter anderem die Funktionen als Vegetationsstandort, Lebensraum für Bodenlebewesen sowie die Pufferfunktion.

Kleiböden gelten als sackungsempfindlich, daher ist mit einer Veränderung des Bodengefüges zu rechnen. Aufgrund des hohen Kleinanteils ist die Versickerung insbesondere unterhalb des Mutterbodens bereits stark eingeschränkt.

Um Eingriffe in die Bodenfunktionen und den Bodenwasserhaushalt zu minimieren, werden die Wege- und Platzflächen wassergebunden oder mit Pflastersteinen mit großem Fugenanteil in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt. Auch die Stellplätze sind mit Gittersteinen bzw. Pflastersteinen mit großem Fugenanteil oder mit Versickerungspflaster in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Dennoch kommt es auch hier durch die Versiegelungen zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses bzw. der Versickerung des Niederschlagswassers.

Das anfallende und gemäß MNUL-SH (1992) nicht verschmutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen wird direkt einem mittig im Geltungsbereich neu angelegten Gewässer mit Funktion eines Regenrückhaltebeckens zugeführt.

Da sich durch Schadstoffe des Verkehrs (Leichtflüssigkeiten) Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben können, wird ein Teil der Verkehrsfläche an ein Mulden-Rigolen-System angeschlossen, welches das Regenwasser vorreinigen und dann mittels Kofferbettdrainagen dem Gewässer zugeführt werden soll. Der andere Teil der Verkehrsfläche wird an eine Vorreinigungseinrichtung angeschlossen und darüber dem neu angelegten naturnahen Gewässer zugeführt. Das aufgesammelte Regenwasser wird vom Gewässer in den Dagebüller Sielzug geleitet. Die Ausgestaltung des Gewässers ist den textlichen Festsetzungen (Kapitel 7.2) zu entnehmen.

Derzeit ist der Geltungsbereich noch nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Es ist daher geplant, dass Schmutzwasser mittels mehrerer Kanäle im Freigefälle zu einem geplanten Pumpwerk hinter dem Feuerwehrgelände zu führen. Das Pumpwerk soll das Schmutzwasser in das bestehende Kanalisationsnetz an der Nordseestraße des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden leiten.

Ein großer Teil des Geltungsbereichs bleibt als Grünfläche und der Anlage eines Gewässers unversiegelt. Auch im Bereich der Ferienhaussiedlung werden Freiflächen als Gärten genutzt. Damit bleiben große Bereiche unverbaut und die Bodenfunktionen erhalten.

Versiegelungen gelten als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Sie sind gem. den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH und IM-SH 2013) zu kompensieren. Die erforderliche Kompensation wird unter Kapitel 6.2 aufgeführt.

5.4. Pflanzen

Die für die geplanten Gebäude, die Verkehrsflächen sowie die befestigten Bereiche der Stellplätze benötigten Flächen gehen als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren. Dies betrifft eine Fläche von insgesamt maximal 17.960 m². Die Versiegelungen betreffen eine Grünfläche mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland sowie Gräben und ein Stillgewässer von 560 m² Größe. Mit dem Stillgewässer (vgl. Abbildung 13) ist ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Daher bedarf es neben dem Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG durch die UNB.

Ein großer Teil des Geltungsbereichs bleibt als Grünfläche mit der Anlage eines naturnahen Gewässers unversiegelt. Auch im Bereich der Feriensiedlung werden Freiflächen als Gärten genutzt. Damit bleiben große Bereiche als Lebensraum für Pflanzen erhalten. Mittig des Geltungsbereichs entsteht eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Gegenüber der bisherigen intensiven Weidenutzung ist daher in dem Bereich und auch im Bereich des neu angelegten naturnahen Gewässers eine Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen zu erwarten.

Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

5.5. Tiere

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben sich neben dem Lebensraumverlust aufgrund der Bebauung auch hinsichtlich möglicher Schädigungen im Rahmen der Bauarbeiten oder bau-, anlage- oder betriebsbedingter Störwirkungen. Von der Planung sind potenziell die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien betroffen. Durch Lichtemissionen sind aber auch erhebliche Beeinträchtigungen der Insektenfauna zu erwarten. Ein Rückgang der Insektenfauna wirkt sich erheblich auf die Biodiversität aus und reduziert zudem auch die Nahrungsverfügbarkeit für o.g. Artengruppen und führt damit indirekt zu Beeinträchtigungen. Daher werden auch zum Schutz der Insektenfauna bzw. zum Erhalt des Nahrungsangebots Minderungsmaßnahmen erforderlich.

5.5.1 Brut- und Rastvögel

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung aus 2021 konnte eine erhöhte Bedeutung für Brutvögel nicht festgestellt werden, insbesondere wurden keine wertgebenden Arten erfasst. Der Verlust der Flächen führt aufgrund der nur geringen Bedeutung als Brutvogellebensraum nur zu geringen Auswirkungen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass erst die zahlreichen Vorhaben im Bereich nördlich der Nordseestraße zu einer Entwertung des einst bedeutsamen Wiesenvogelbrutgebiets geführt haben. Daher werden alle durch neue Bauvorhaben entstehenden Eingriffe grundsätzlich durch Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel in räumlicher Nähe zu Dagebüll kompensiert (vgl. Kapitel 6.3).

Es konnten lediglich 2 Revierpaare (Graugans und Stockente) im Geltungsbereich festgestellt werden. Da diese ihre Nester vermutlich im Umfeld haben und ggf. Störwirkungen auch auf angrenzende Bereiche wirken könnten, sind vorsorglich Bauzeitenregelungen zum Schutz der Arten der Fließ- und Stillgewässer inkl. Röhrichte einzuhalten (vgl. Kap. 6.1). Aufgrund der

Lage innerhalb eines Wiesenvogelschutzgebiets werden auch für Offenlandarten Bauzeitenregelungen vorsorglich erforderlich. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten.

Für Rastvögel bestehen zahlreiche ähnlich oder besser geeignete Rastflächen im Umfeld, sodass der Verlust des Stillgewässers im Nahbereich bestehender Bebauung und der vielbefahrenen Straßen keinen erheblichen Flächenverlust für die Artgruppe bedeutet. Zugvögel sind von der Planung nicht betroffen.

5.5.2 Fledermäuse

Für die Gruppe der Fledermäuse kann angenommen werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung des bestehenden Lebensraumangebots kommt, da keine Quartierstandorte beansprucht werden und mit den östlich anschließenden Grünlandflächen vergleichbare Jagdhabitate im Umfeld verfügbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation treten damit nicht ein.

5.5.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß den vorliegenden Daten sowie der Habitatausstattung hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien. Das von der Planung betroffene Stillgewässer kann allerdings grundsätzlich als Laichhabitat genutzt werden. Daher sind bei Durchführungen von Baumaßnahmen zur Laichzeit von Amphibien Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen von Amphibien zu vermeiden (z.B. Aufschüttung des Gewässers außerhalb der Laichzeit von Amphibien, hier potenziell Moorfrosch als wertgebende Art).

Da der Verlust des Stillgewässers ausgeglichen wird und zudem ein naturnahes Stillgewässer innerhalb des Geltungsbereichs angelegt wird, entsteht wieder ein neuer Lebensraum für Amphibien. Erhebliche Auswirkungen auf Amphibien sind somit nicht zu erwarten. Für Reptilien ist der Geltungsbereich ohne Relevanz, daher ergeben sich auch auf diese Artengruppe keine erheblichen Auswirkungen.

5.6. Klima und Luft

Die Flächen des Geltungsbereichs übernehmen in geringem Maße eine klimatische Ausgleichsfunktion. Durch die Überbauung und Versiegelung der Flächen geht diese Ausgleichsfunktion verloren. Da es sich bei dem Ort Dagebüll und den umgebenden Flächen aufgrund der stetigen Winde um ein insgesamt gut mit Frischluft versorgtes Gebiet handelt, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die Planung liegt in einem Bereich, der durch Deiche vor Überschwemmungen gesichert ist. Damit ist die Planung nicht besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

5.7. Landschaftsbild

Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch das geplante Vorhaben verändert. Die bisher unbebaute und offene Fläche wird zukünftig durch bis zu 11 m hohe Gebäude geprägt. Die Auswirkungen werden durch Gehölzpflanzungen gemildert. Die Dächer der neuen Ferienhäuser müssen reetgedeckt sein und heben damit den friesischen Charakter der

Region hervor. Auch die Gebäude des Einzelhandels und der Dienstleistungen sollen sich in das bestehende Ortsbild einfügen. Ortstypische Strukturen und Elemente werden in dem Neubaukomplex berücksichtigt. So werden nur symmetrische Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer als typische Dachstrukturen und rote Verblendsteine und untergeordnet Holzverkleidungen als klassisches Fassadenmaterial vorgeschrieben.

Die Einbindung in die Umgebung wird durch Gehölzpflanzungen und durch Vorgaben zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung sichergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daher im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nicht.



Abbildung 11: Gestaltungsplan des Geltungsbereichs (Roderjan Architekten, Stand 02.06.2023)

5.8. Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Aufgrund der Entfernung zu Baudenkmälern sind Beeinträchtigungen der Denkmale nicht gegeben. Mit der Lage außerhalb eines Archäologischen Interessensgebietes sind voraussichtlich keine archäologischen Denkmale betroffen. Vorsorglich wird auf Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen (siehe Kapitel 6.1). Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.9. Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

5.10. Kumulierende Planungen

Das Tourismuskonzept der Gemeinde Dagebüll sieht auf den Flächen zwischen der Nordseestraße im Süden und dem Inselparkplatz im Norden die Entwicklung touristischer Nutzungen und die Verbesserung der Versorgungsfunktion der Ortschaft Dagebüll vor. Hierfür wurden mehrere Bauleitplanungen erforderlich, welche zeitversetzt liefen bzw. noch laufen.

Mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VB-Plan) Nr. 8, Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 16 wurden bereits in den Jahren 2012, 2013, 2016 und 2019 Ferienhausgebiete mit 37, 19, 30 und 26 Ferienwohnungen entwickelt. Damit sind in diesen Jahren insgesamt 112 Ferienwohnungen in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern entstanden, deren Auslastung auch in der Nebensaison als sehr gut bezeichnet werden kann.

Parallel dazu erfolgte die Weiterentwicklung touristischer Dienstleistungseinrichtungen. Mit dem VB-Plan Nr. 13 wurden im Jahr 2017 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Geschäftsgebäudes in zentraler Lage an der Nordseestraße geschaffen. Hier sind Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe angesiedelt worden.

Zu den VB-Plänen Nr. 14 und Nr. 20 sind die Verfahren vor kurzem abgeschlossen worden. Mit diesen Plänen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnmobilstellplatzes mit ca. 140 Stellplätzen sowie weiteren Ferienhäusern geschaffen. Der Wohnmobilstellplatz hat im Frühjahr 2022 seinen Betrieb aufgenommen.

Mit dem VB-Plan Nr. 22 und B-Plan Nr. 23 werden ebenfalls weitere Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen darüber hinaus wird eine Ladenzeile entstehen und die ärztliche Versorgung durch ein Ärztehaus gestärkt. Beide Verfahren laufen derzeit.

Durch die vorangegangenen Planungen sowie die vorliegende Planung wird der gesamte Bereich zwischen Bahnlinie und Inselparkplatz, welcher zum Großteil in der Wiesenvogelbrutkulisse liegt, überplant. Die vormals für den Wiesenvogelschutz wichtigen Flächen nördlich der Nordseestraße stehen den Wiesenbrütern nicht mehr zur Verfügung. Es werden daher Ausgleichsmaßnahmen für den Wiesenvogelschutz erforderlich. Sowohl im Geltungsbereich des vB21 als auch auf den benachbarten und bereits überbauten Flächen sind zum Teil noch Gruppenstrukturen erkennbar. Diese Strukturen sind Zeugen historischer Nutzungsformen und durch die Überbauungen verloren gegangen.

Kumulierende Wirkungen sind darüber hinaus auch hinsichtlich des von den unterschiedlichen Baustellen ausgehenden Baustellenlärms denkbar. Vor allem die Wohnbevölkerung dürfte dadurch belastet werden. Durch die zeitliche Aneinanderreihung der Bauvorhaben wird die Belastung durch Baustellenfahrzeuge und -lärm zwar auf einen längeren Zeitraum gedehnt, jedoch werden die entstehenden Beeinträchtigungen nicht geballt und dürften damit kein erhebliches Maß erreichen. Zudem müssen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm eingehalten werden, weshalb die Belastungen insgesamt als hinnehmbar gewertet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

6. Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben werden Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i.V.m. §§ 8f LNatSchG vorbereitet. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind nach § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es daher, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen durch die Planung zu minimieren bzw. zu vermeiden:

- Um Schädigungen von Vögeln oder Nestaufgaben von Brutvögeln zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es gelten folgende zeitliche Vorgaben:
 - o Brutzeit Arten der Fließ- und Stillgewässer einschließlich Röhrichte: 01.03.-15.08.
 - o Brutzeit der Offenlandarten: 01.03. bis 15.08.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen vor Baubeginn anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden. Dann wäre eine Besatzkontrolle hinsichtlich möglicher Brutreviere und Nester erforderlich, um Schädigungen von Bruten auszuschließen. Fällt diese negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen mit den Arbeiten an den potenziellen Brutgebieten begonnen werden. Werden Brutreviere nachgewiesen, sind weitere Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit auszusetzen.

- Das betroffene Stillgewässer, in denen mit Amphibienvorkommen zu rechnen ist, ist außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-31.10., da potenziell Moorfrosch betroffen) aufzufüllen.

Ist das Bauzeitenfenster für das betroffene Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass das Gewässer nicht von Amphibien genutzt wird. Das in Anspruch genommene Gewässer wird einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder möglichst direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

- Es werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem Licht, mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil eingesetzt, die eine Farbtemperatur von 3.000 K nicht überschreiten. Die Lichtkegel der Lampen sind dabei möglichst nach unten zum Erdboden zu richten.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten. Der durch den Oberbodenabtrag im Bereich der bebauten Flächen gewonnene Boden ist wieder auf dem Grundstück zu verwenden, insbesondere zum Anlegen des randlich vorgesehenen Walls.
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Laut Landesbauordnung sind alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen oder Parkplätzen in Anspruch genommen werden, gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Anpflanzung von Gehölzen am Rand des Geltungsbereichs sowie im Straßenraum zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

- Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

6.2. Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH und IM-SH 2013) ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden. Bei Flächen mit **allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** ist lediglich die Versiegelung von Bodenflächen kompensationspflichtig. Dafür wären z.B. Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Bei Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz** sind zusätzlich weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps zu berücksichtigen. Der zu Grunde legende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für nur langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder). Mit der Überbauung eines 550 m² großen Stillgewässers ist auch eine Fläche mit besonderer Bedeutung betroffen. Aufgrund der kurzfristigen Herstellbarkeit des Gewässers und der weiten Verbreitung dieses Biotoptyps wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 als ausreichend erachtet.

Es werden mit Ausnahme des Stillgewässers nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz beansprucht. Die Überschreitung durch private Verkehrsflächen sowie die ebenerdigen Stellplatzflächen und deren Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Daher wird hier ein Ausgleichsfaktor von 0,3 angesetzt. Pro Doppelhaushälfte ist eine maximal überbaubare Grundfläche (GR) von 90 m² zulässig. Das entspricht pro Grundstück eine GR von 180 m².

Für die Geländeaufschüttungen wurden nur die den Baufeldern zugeordneten Flächen berücksichtigt (23.103 m²), wobei die durch die geplanten Gebäude vollversiegelten Flächen hiervon abgezogen wurden (17.960 m²). Das ergibt eine Fläche von 5.143 m².

Tabelle 4: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)

Art des Eingriffs	GR (m²)	Fläche m²	AF	Komp. (m²)
SO Ferienhaus TG1				
6 Grundstücke	1.080		0,5	540
Überschreitung um 60%	648		0,5	324
Erhöhung der GR für Terrassen, Wintergärten, Abstellräume	240		0,5	120
SO Ferienhaus TG2				
5 Grundstücke	900		0,5	450
Überschreitung um 60%	540		0,5	270
Erhöhung der GR für Terrassen, Wintergärten, Abstellräume	200		0,5	100
SO Einzelhandel				
Baufeld 1-4	4.300		0,5	2.150
Überschreitung für Stellflächen, Zufahrten, Wege o.ä. um	7.200		0,3	2.160
Fläche Gemeinbedarf, Feuerwehr				
Grundstück	300		0,5	150
Überschreitung für Anlagen gem. § 19 (4) S. 1 BauNVO um	1000		0,5	500
private Grünfläche				
Adventure Golf	125		0,5	63
Überschreitung für Spielbahnen, Wege und Platzflächen um	875		0,3	263
öffentliche Grünfläche				
Aufstellfläche	150		0,3	45
Aufschüttungen				
Geländeaufschüttungen von 1 m		5.143	0,3	1.543
Verkehrsflächen				
Wege		1.162	0,3	349
Kompensationsbedarf insgesamt				9.026

AF Ausgleichsfaktor

Komp: Kompensationsflächenbedarf

GRZ: Grundflächenzahl

GR: überbaubare, zulässige Grundfläche

Es entsteht ein Ausgleichsbedarf von **9.026 m²** für das Schutzgut Boden.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt teilweise planintern durch die Anlage einer arten- und krautreichen Blühwiese im Randgebiet eines naturnahen Gewässers und betrifft eine Fläche von 1.859 m². Die Ausgestaltung der Maßnahmenfläche ist im Kapitel 7.2 beschrieben.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 7.167 m² erfolgt planextern über das Flurstück 104 der Flur 11 der Gemarkung Fahretoft in der Gemeinde Dagebüll. Der Investor hat diese Fläche gesichert. Ein Maßnahmenkonzept wird in Abstimmung mit der UNB des Kreises Nordfriesland für die Fläche erstellt. Insbesondere sind Vernässungsmaßnahmen, wie Anstau von Gräben oder Vergrößerung vorhandener Gewässer vorgesehen.

Die UNB hat bereits festgestellt, dass die Fläche aufgrund ihrer Lage innerhalb der Wiesenvogelbrutkulisse und in ihrer Beschaffenheit für den Wiesenvogelschutz gut geeignet ist.

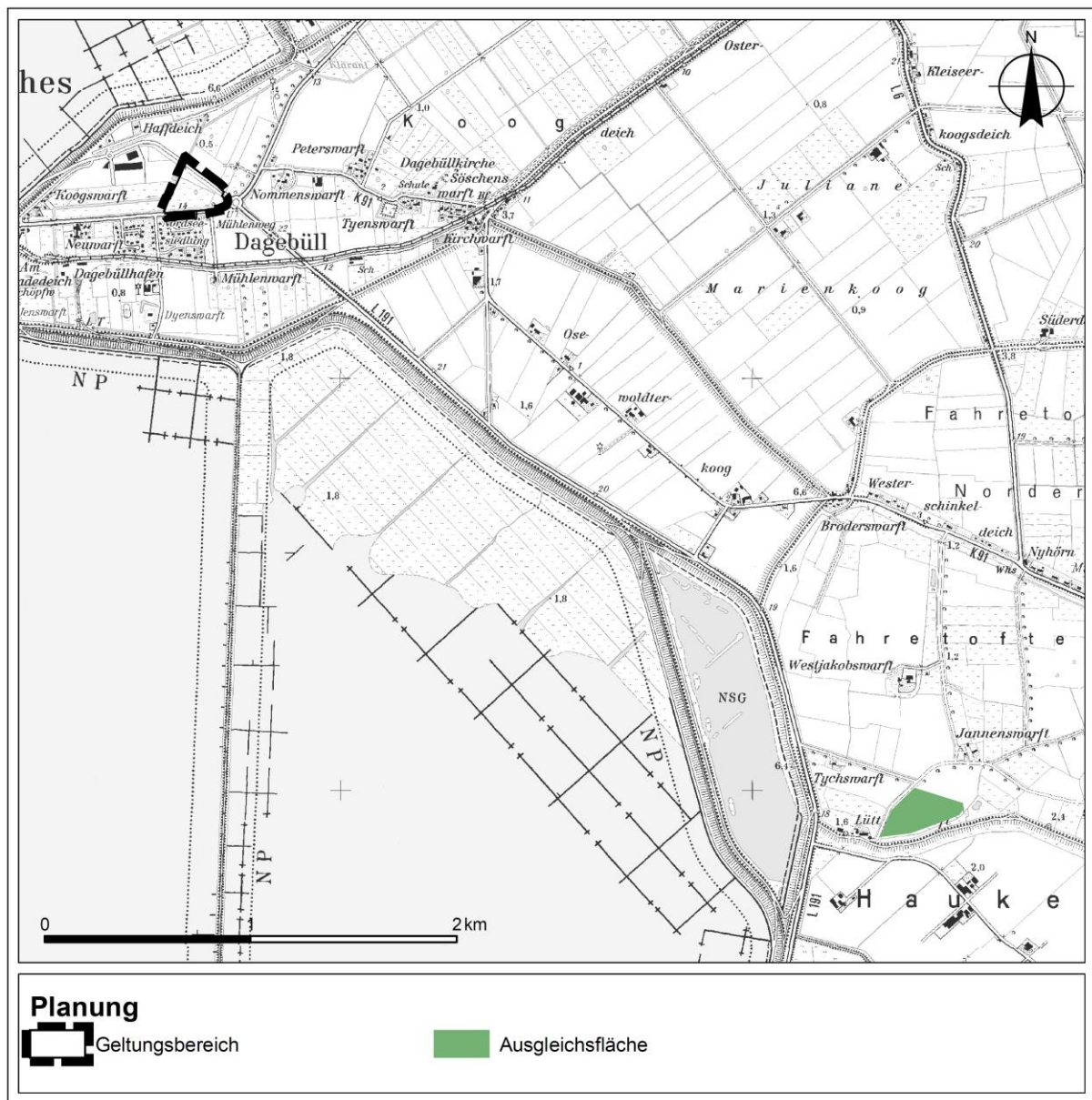


Abbildung 12: Lage der Ausgleichsfläche

Der Ausgleich für den Verlust des Stillgewässers sollte ursprünglich planintern durch die Anlage des rund 3.300 m² naturnahen Stillgewässers erfolgen. Nach Aussage der UNB erscheint dies nicht geeignet. Derzeit wird geprüft, inwiefern der Ausgleich planextern erfolgen kann (vgl. Kapitel 8).

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1. Ziele der Grünordnungsplanung

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich der Gemeinde Dagebüll, der v.a. durch Wohnbebauung, Ferienhäuser, Gewerbe- und öffentliche Gemeindeflächen gekennzeichnet

ist. Ziel der Grünordnungsplanung ist daher neben der inneren Gestaltung des Geltungsbereiches eine ortsgerechte Einbindung des Geltungsbereichs.

7.2. textliche Festsetzungen

Freiflächen

- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen oder Parkplätzen in Anspruch genommen werden sind gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gehölzanpflanzung

- Innerhalb der im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel / Dienstleistungen -Versorgungszentrum- festgesetzten Stellplatzfläche (Ausnahme überdachte Stellplatzflächen) ist zu deren Gliederung je angefangene 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum als Hochstamm entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1,00 m Höhe. Im Kronenbereich der neu zu pflanzenden Bäume ist ein durchwurzelbarer Raum von jeweils mindestens 12,0 m³ bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 4,0 m² herzustellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
- Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume und zur Anpflanzungen bestimmte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Erfordernis gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Es sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden.

Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Die Fläche ist naturnah als arten- und krautreiche Wiesenfläche (Blühwiese) zu entwickeln.
- Der Oberboden ist zu lockern, ggf. werden aufgrund des hohen Kleigehaltes bodenverbessernde Maßnahmen erforderlich. Anschließend ist das Saatgut aufzubringen und für 4-6 Wochen regelmäßig zu wässern. Die Fläche ist einmal jährlich ab Juli zu mähen und das Mahdgut abzutragen.
- Es ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Nordostdeutschen Tiefland zu verwenden.
- Folgende Maßnahmen sind auf der Fläche unzulässig:
 - Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide,

- Einsatz Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste usw.),
- Umbruch der Fläche,
- Verdichtung des Bodens durch Befahren mit schwerem Gerät.

Gewässeranlage

- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist ein Stillgewässer mit einer Mindestgröße von 3.300 m² anzulegen. Das Stillgewässer ist mit unterschiedlichen Wassertiefen auszugestalten. Das Gewässer muss Richtung Osten, wo die Einleitung aus dem Muldensystem einsetzt, flach auslaufen, um hier eine ausgedehnte Flachwasserzone zu erreichen.
- Für die Flachwasserzone, die den Bereich östlich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung -Fußgängerbereich- umfasst, ist ein Gefälle von 1:10 vorzusehen, d.h. pro Meter wird die Böschung um 10 cm abgeflacht. In diesem Bereich ist eine zusätzliche natürliche Klärung des aufgefangenen Niederschlagswassers durch Pflanzen vorzusehen.
- Im Bereich westlich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung -Fußgängerbereich- muss die Uferböschung (+1,40 m NHN) gleichmäßig im Verhältnis 1:4 abfallen, das heißt pro Meter wird die Böschung um 40 cm bis auf eine Tiefe von 1,60 m (-0,20 m NHN) abgeflacht. Die Tiefwasserzone muss eine Wassertiefe von maximal 2,50 m (-1,10 m NHN) erreichen. In keinem Fall darf die Kleinschicht im Boden durchbrochen werden.
- Der Einlaufbereich ist mit Steinschüttungen und Erosionsschutzmatten zu sichern.
- Im Uferbereich sind Strukturelemente (Steinhaufen, Holzhaufen) anzulegen und eine punktuelle Initialpflanzung vorzunehmen. Es sind heimische Arten zu verwenden (Sumpfdotterblume oder Sumpfpfirs für Flachwasserbereich, Laichkraut oder Tausendblatt für Tiefwasserzone). Vorzugsweise sind die Pflanzen aus der Region bzw. Umgebung zu beziehen.
- Das Gewässer muss mit einer gesicherten Wasserführung von Februar bis Juli ausgestattet sein.
- Technische Verbauungen sind mit Ausnahme der Zu- und Abläufe unzulässig.

Private Grünfläche

- Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Adventure-Golf- sind auf den nicht durch bauliche Nutzungen (Gebäude, Spielbahnen, Wege) belegten Flächen Baumpflanzungen in Kombination mit Strauchpflanzungen gemäß der Artenliste und Rasenflächen anzulegen. Die Rasenflächen sind gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.
- Es sind mindestens 15% der jeweiligen privaten Grünfläche mit Sträuchern gemäß Artenliste zu bepflanzen. Die Sträucher sind mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 2 mal verpflanzt, 60/100 cm.
- Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig.

- Innerhalb der festgesetzten Fläche P 2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der nordöstlichen Grenze der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Adventure-Golf- ist eine einreihige Heckenbepflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,00 m zueinander vorzusehen. Die Sträucher der Hecke sind gemäß Artenliste und mit folgenden Mindestqualitäten: 2 x verpflanzt, 60/100 cm zu pflanzen.

Öffentliche Grünfläche

- Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung -Parkanlage- sind mit arten- und krautreichem Saatgut zu begrünen. Die Fläche ist maximal 2 mal im Jahr ab Juli zu mähen, das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln ist unzulässig.
- Die verbleibenden Flächen sind in Kombination mit Strauchpflanzungen zu begrünen.
- Es sind mindestens 15% der Grünfläche gemäß Artenliste zu bepflanzen. Die Sträucher sind mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 2 mal verpflanzt, 60/100 cm.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche P 1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der nördlichen und nordwestlichen Grenze der festgesetzten öffentlichen Grünfläche am südöstlichen Rand des Plangebietes ist ein Wall mit einer Mindesthöhe von 1,00 m anzulegen und mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenlisten mit einem Pflanzabstand von 1,00 m zueinander zu bepflanzen.
- An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Baumpflanzungen entsprechend der Artenliste und Mindestqualitäten entsprechend der Textziffer 7.2 vorzunehmen.

Artenliste Laubgehölze

Baumarten	Sträucher
Feldahorn – <i>Acer campestre</i>	Schlehe - <i>Prunus spinosa</i>
Spitzahorn – <i>Acer plantanoides</i>	Pfaffenhütchen – <i>Euonymus europaeus</i>
Eberesche – <i>Sorbus aucuparia</i>	Weißdorn – <i>Crataegus monogyna</i>
Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i>	Hundsrose – <i>Rosa canina</i>
Flatterulme – <i>Ulmus laevis</i>	Felsenbirne – <i>Amelanchier ovalis</i>
Sommerlinde – <i>Tilia platyphyllos</i>	Kornelkirsche – <i>Cornus mas</i>

8. Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten.

Mit der Planung ist der Verlust eines sonstigen Stillgewässers von 550 m² Größe verbunden. Eine Ausnahme vom Biotopschutz ist für diesen Biotoptyp nicht möglich. Es ist daher gesondert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bei der UNB zu beantragen. Hierfür ist nachzuweisen, dass die Planung im überwiegenden öffentlichen Interesse steht oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Es handelt sich bei dem Sonstigen Stillgewässer um einen weit verbreiteten Biotoptyp mit kurzfristiger Wiederherstellbarkeit. Für den Ausgleich wird daher ein Faktor von 1:1 angesetzt.

Der Ausgleich für den Verlust des Stillgewässers sollte ursprünglich planintern durch die Anlage des rund 3.300 m² naturnahen Stillgewässers erfolgen. Nach Aussage der UNB erscheint dies nicht geeignet. Derzeit wird geprüft, inwiefern der Ausgleich planextern erfolgen kann. Eine Maßnahme wird zum Satzungsbeschluss nachgereicht, ggf. könnte auf der Ausgleichsfläche (Flurstück 104 der Flur 11) im Ortsteil Fahretoft der Gemeinde Dagebüll ein Stillgewässer von 550 m² Größe angelegt werden. Da der Verlust in jedem Fall ausgeglichen wird und insbesondere ein Großteil der Planung eine naturnahe Gestaltung vorsehen, wird die Planung als mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar gesehen.

Darüber hinaus steht der Verlust des Stillgewässers nicht im Verhältnis zur Aufgabe der Planung. Die Planung liegt mit der Stärkung des Tourismussektors, des Einzelhandels bzw. der Dienstleistungen und nicht zuletzt mit der Verbesserung des Brandschutzes im überwiegenden öffentlichen Interesse. Räumliche Alternativen ergeben sich nicht, da die vorgesehenen Nutzungen an den Siedlungsbereich gebunden sind.



Abbildung 13: vom Vorhaben betroffenes Stillgewässer (FSy)

9. Schutzgebiete

9.1. Nationale Schutzgebiete

Der Nationalpark (NP) „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ liegt in ca. 420 m Abstand zum Geltungsbereich. Im NP sind entsprechend den Schutzbestimmungen gemäß § 5 Nationalparkgesetz (NPG) Eingriffe in Natur und Landschaft verboten. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Nationalparks. Störungen durch das Tourismusaufkommen in Dagebüll wirken in den Nationalpark hinein. Dabei ist durch die Planung einer Zunahme der Touristenzahlen zu rechnen. Da in Dagebüll seit Jahren insbesondere in den Sommermonaten mit hohen Besucherströmen zu rechnen ist, sind keine neuartigen Wirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes und der bisherigen touristischen Nutzung des Gebietes ist nicht mit einer erheblichen Störwirkung zu rechnen. Das NPG steht dem Vorhaben somit grundsätzlich nicht entgegen. Eine ausführliche Betrachtung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete erfolgt im nachfolgenden Kapitel. Die darin enthaltenen Ausführungen können grundsätzlich auch auf den Nationalpark übertragen werden, da die Schutz- und Erhaltungsziele sich überlagern.

Die Bereiche seeseitig der Deichkrone sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen. Nach § 4 (1) der NSG-Verordnung sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung desselben führen können. Es ist nicht davon auszugehen, dass Besucher des NSG Verbote gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung absichtlich und bewusst verwirklichen. Es ist daher von einer Verträglichkeit der zunehmenden Tourismuszahl mit dem NSG und den Schutzzwecken zu erwarten.

9.2. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Die Natura 2000-Gebiete

- VSch-Gebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“,
- FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

liegen rd. 270 m seeseitig des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21. Für die beiden Natura 2000-Gebiete wird nachfolgend eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

9.2.1 Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Gebietes FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das FFH-Gebiet umfasst Teile des Küstenmeeres, das Wattenmeer sowie mehrere Köge im angrenzenden Küstenraum und hat eine Gesamtgröße von rd. 450.000 ha. Es ist in drei Teilgebiete gegliedert: (1) Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen, (2) Nordfriesische Halligen Langeland, Gröde und

Nordstrandischmoor und (3) Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins. Die dem Geltungsbereich nächstgelegenen Flächen sind vollständig zum Teilgebiet 1 zu rechnen, das die Flächen des Nationalparks sowie die Salzwiesen und Watten zwischen Nationalparkgrenze und Deich, Deckwerk, Dünenfuß, Abbruchkante bzw. MTHw-Linie umfasst.

Die nächstgelegenen Gebiete zum Geltungsbereich werden durch die periodisch mit den Tiden freifallenden Wattflächen (Eulitoral) charakterisiert, die von kleinen und größeren Prielsystemen durchzogen sind. Der innere Wattenmeerbereich ist vor allem in den Sommermonaten von herausragender Bedeutung als Kinderstube z.B. für Plattfische, während der Frühjahrs- und Herbstmonate ist es zudem ein bedeutender Rastplatz für Zugvögel. Charakteristisch für den Nordseeküstenbereich sind zudem die ausgeprägten Vorländer (Salzwiesen), die von zahlreichen seltenen, speziell an diesen Lebensraumtyp angepassten Tier- und Pflanzenarten besiedelt werden.

Standarddatenbogen und Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der folgenden in den Erhaltungszielen und im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I von besonderer Bedeutung (Stand 2016 bzw. 2019):

Tabelle 5: Erhaltungsgegenstand Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung	Erhaltungszustand
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	A
1130	Ästuarien	A
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	A
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	A
1170	Riffe	B
1210	Einjährige Spülsäume	B
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	B
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	A, B
1320	Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)	A, B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	A, B
2110	Primärdünen	A, B, C
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	A, B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	A, B
2140*	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	B
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>)	B
2180	Bewaldete Dünen	B
2190	Feuchte Dünentäler	B

*: prioritäre LRT

Erhaltungszustände: A – hervorragende Ausprägung, B – gute Ausprägung, C – durchschnittliche oder beschränkte Ausprägung.

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand der LRT gemäß Standard-Datenbogen

Als Arten nach Anhang II FFH-RL werden genannt:

Tabelle 6: Erhaltungsgegenstände des FFH-Gebiets: Arten

Name	Typ	Populationsgröße	Erhaltungszustand
Finte (<i>Allosa fallax</i>)	p	C	B
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	p	P	-
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	c	R	C
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	c	C	B
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	p	P	B
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	p	190	B
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	p	13.000	B
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	p	3.100	B

Typ: Populationsgröße:
p: sesshaft R: selten
c: Sammlung C: verbreitet
 P: vorhanden

Im Standard-Datenbogen sind neben den oben genannten Arten als Erhaltungsgegenstände auch die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) sowie der Moorfrosch (*Rana arvalis*) als wichtige Arten aufgenommen.

Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist aufgrund seiner geografischen Lage zwischen dem nordeuropäischen (bzw. nordasiatischen) Brutgebieten und den im Süden gelegenen Überwinterungsgebieten von Millionen von Zugvögeln sowie der hohen Biomasse-Produktion ein einzigartiges Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet für viele Vogelarten. Auch im Lebenszyklus anderer Tiergruppen wie z.B. Meeressäugern oder Fischen und als Lebensraum besonders spezialisierter Pflanzenarten ist das Gebiet von herausragender Bedeutung. Insgesamt sind das Wattenmeer und die umgebenden Küstengebiete somit als zentrale und unverzichtbare Bestandteile des Netzes NATURA 2000 einzustufen und sind auch für den Erhalt der Biodiversität unverzichtbar.

Eine funktionsökologische Vernetzung mit weiteren NATURA 2000-Gebieten im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste ist vor allem für die besonders mobilen Arten (Vögel, Meeressäuger) sowie die Lebensgemeinschaft der Salzwiesen gegeben.

Erhaltungsziele

Übergreifende Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche ist als ein durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägter Übergangsbereich vom Land zum Meer in den überwiegenden Teilen vorrangig durch Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten.

Ziel ist dabei auch die Erhaltung der Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf den Inseln und an der Festlandküste liegen, insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch und -transport, der Austausch von Sand und Schwebstoffen z.B. für die Erhaltung von Lebensraumtypen wie Dünen und Salzwiesen sowie der biogene Austauschprozess zwischen den Teilgebieten von u.a. Plankton, Wirbellosen, Fischen und Vögeln.

Die für das Gesamtgebiet formulierten übergreifenden Erhaltungsziele werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 7: Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet

Übergreifende Erhaltungsziele
<i>Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge</i>
<i>Erhaltung als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten</i>
<i>Erhaltung der Beziehungen zwischen Teilbereichen des Gesamtgebietes und anderen NATURA 2000-Gebieten</i>
<i>Erhaltung des biotischen und abiotischen Stoffaustauschs und –transports, des Austauschs von Sand und Schwebstoffen sowie der biogene Austauschprozess zwischen den Teilgebieten</i>

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 1

Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele. Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung (Tabelle 8):

Tabelle 8: Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet 1

Übergreifende Erhaltungsziele
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik</i>
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse</i>
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich</i>
<i>Erhaltung der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen</i>
<i>Erhaltung einer möglichst hohen Wasserqualität</i>
<i>Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen</i>

Die übergreifenden Ziele gelten für das Teilgebiet 1 und alle darin vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Für den Lebensraumtyp 2110 soll in Bereichen mit Wiederherstellungserfordernis ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten insbesondere des Küstenschutzes wiederhergestellt werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Ziel ist die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind neben den für alle vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gültigen übergreifenden Zielen insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Tabelle 9: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Teilgebiets 1

Erhaltungsziele für den LRT 1110 "Sandbänke mit nur schwacher ständiger Umspülung durch Meerwasser"
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Sedimentstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) der biotopprägenden hydrophysikalischen und -chemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse</i>
<i>Erhaltung der sublitoralen Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen sowie ihrer Lebensgemeinschaften insbesondere auch im Zusammenhang mit den LRT 1160 und LRT 1170</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1130 "Ästuarien"
<i>Erhaltung des Tideinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften</i>
<i>Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Watten, Brackwasser- und Salzwiesen, Priel- und Grabensystemen, Spülsäumen, Röhrichten, Stränden</i>
<i>Erhaltung der biotopprägenden hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse des Küstenmeeres, des Ästuars und seiner Zuflüsse</i>
<i>Erhaltung der Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie der natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich</i>
<i>Erhaltung der Funktion als Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen</i>
<i>Erhaltung der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1140 "Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt"
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Meeresbodens mit Sand-, Schlick- und Mischwatten</i>
<i>Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten und Priele</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1150* "Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)"
<i>Erhaltung vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Nordsee</i>
<i>Erhaltung der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer</i>
<i>Erhaltung der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik</i>
<i>Erhaltung weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte</i>
<i>Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1160 "Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen)"
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Meeresbodens, der Flachwasserbereiche und Uferzonen</i>
<i>Erhaltung der sublitoralen Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen (u.a. auch als Nahrungshabitate für Fische, Meeressäuger sowie See- und Küstenvögel und als</i>

<i>Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen) sowie ihrer Lebensgemeinschaften insbesondere auch im Zusammenhang mit den LRT 1110 Sandbank und LRT 1170 Riff</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1170 "Riffe"
<i>Erhaltung natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes mit Hartsubstraten wie Findlingen, Steinen und natürlichen biogenen Riffen und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände</i>
<i>Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen sowie ihrer Lebensgemeinschaften insbesondere auch im Zusammenhang mit den LRT 1110 Sandbank und LRT 1160 Meeresarme und Buchten</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1210 "Einjährige Spülsäume" sowie den LRT 1220 "Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände"
<i>Erhaltung der natürlichen Überflutungen</i>
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften</i>
<i>Erhaltung der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession)</i>
<i>Erhaltung unbeeinträchtigter Vegetationsdecken</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1310 "Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)"
<i>Erhaltung der natürlichen Vorkommen der Quellerarten</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1320 "Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae)"
<i>Erhaltung der Bereiche mit Vorkommen von Schlickgras</i>
Erhaltungsziele für den LRT 1330 "Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)"
<i>Erhaltung der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession)</i>
<i>Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen (u.a. auch als Nahrungs-, Rast-, und Bruthabitate für See- und Küstenvögel) sowie ihrer Lebensgemeinschaften</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2110 "Primärdünen"
<i>Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden</i>
<i>Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der natürlichen Sand- und Bodendynamik und dynamischen Dünenbildungsprozesse</i>
<i>Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession)</i>
<i>Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Vegetationsbestände ohne Sedimentverletzungen</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2120 "Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)"
<i>Erhaltung der natürlichen Dünenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes</i>
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtheiden und Feuchtstellen, Gewässer, Dünenheiden oder Gebüsche</i>
<i>Erhaltung vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2170 "Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)"
<i>Erhaltung von Dünen- und Dünentalkomplexen mit Kriechweidenbeständen (2170)</i>
<i>Erhaltung der charakteristischen pH-Werte (2170)</i>
<i>Erhaltung feuchter und nasser Dünentäler</i>

<i>Erhaltung der nährstoffarmen Verhältnisse</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2190 "Feuchte Dünentäler"
<i>Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes</i>
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen</i>
<i>Erhaltung feuchter und nasser Dünentäler</i>
<i>Erhaltung der nährstoffarmen Verhältnisse</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2130* "Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)"
<i>Erhaltung reich strukturierter Graudünenkomplexe</i>
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2140* "Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum"
<i>Erhaltung von Dünenkomplexen und -strukturen mit Krähenbeere (2140)</i>
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse</i>
Erhaltungsziele für den LRT 2180 "Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region"
<i>Erhaltung von Dünen, Dünentälern und Sandflächen zwischen den Dünen mit natürlichem oder naturnahem Laubwald</i>
<i>Erhaltung zusammenhängender Bestände einschließlich der Gebüsch-, Vorwald- und Zerfallsstadien</i>
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Graudünen, Heiden und Feuchtstellen</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse</i>

Tabelle 10: Erhaltungsziele für Arten des Teilgebiets 1

Erhaltungsziele für 1103 Finte (<i>Alosa fallax</i>)
<i>Erhaltung des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung im Ästuarbereich</i>
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Bereich der Flussmündungen</i>
<i>Erhaltung von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich</i>
<i>Erhaltung barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen</i>
<i>Erhaltung bestehender Populationen</i>
Erhaltungsziele für 1095 Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)

<i>Erhaltung des Wattenmeeres als barrierefreies Durchzugsgebiet vom Meer in die Flussoberläufe</i>
Erhaltungsziele für 1099 Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
<i>Erhaltung des Wattenmeeres als barrierefreies Durchzugsgebiet vom Meer in die Flussoberläufe</i>
<i>Erhaltung bestehender Populationen</i>
Erhaltungsziele für 1365 Seehund (<i>Phoca vitulina</i>) und 1364 Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)
<i>Erhaltung lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere</i>
<i>Erhaltung naturnaher Meeres- und Küstengewässer mit Flachwasserzonen und sandigen Küsten</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Meeres- und Küstendynamik</i>
<i>Erhaltung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer</i>
<i>Erhaltung von störungsarmen Ruheplätzen</i>
<i>Erhaltung von sehr störungsarmen Wurfplätzen</i>
<i>Erhaltung von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung</i>
<i>Erhaltung einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage</i>
Erhaltungsziele für den Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)
<i>Erhaltung lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere</i>
<i>Erhaltung von naturnahen Küstengewässern der Nordsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe</i>
<i>Erhaltung von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung als Kalbungs- und Aufzuchtgebiete</i>
<i>Erhaltung der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Kabeljau, Wittling und Grundeln sowie</i>
<i>Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer</i>
<i>Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen</i>
<i>Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen</i>

Auswirkungsprognose

Der Geltungsbereich befindet sich rd. 270 m östlich außerhalb des FFH-Gebietes. Im Umfeld des Geltungsbereichs bestehen bereits Gebäude und Straßen. Die Ortslage Dagebüll wird zudem durch den Deich von dem Schutzgebiet abgeschirmt. Durch die Errichtung des Vorhabens kommt es nicht zu direkten Auswirkungen auf das Gebiet.

Allerdings ist durch den Betrieb und dem damit verbundenen Tourismusaufkommen mit einer Nutzung des Wattenmeeres (z.B. Schwimmen, Wattwanderung) zu rechnen. Somit ist eine potenzielle Beeinträchtigung des FFH-Gebietes grundsätzlich möglich.

Auswirkungen durch Störwirkungen aufgrund der touristischen Nutzung verbunden mit Schallemissionen und optischen Reizen sind grundsätzlich in Küstennähe möglich. Dies wird sich vorwiegend auf touristisch genutzte Bereiche, wie die Badestelle oder den Hafen, konzentrieren. Zudem ist Dagebüll seit Jahren touristisch genutzt und der Tourismus wurde aktiv u.a. durch den Ausbau von Touristenunterkünften gefördert. Mit der Planung ist eine Erhöhung der Tourismuszahlen zu erwarten. Von 2015 bis 2019 sind die Ankunftsahlen von

Übernachtungsgästen insgesamt um 82 % (Berechnung gem. Angaben des Statistischen Landesamtes) gestiegen¹.

Der geplante Ausbau mit weiteren Ferienhäusern trägt zur touristischen Entwicklung bei. Die Auswirkungen durch Tourismus erstrecken sich vornehmlich auf die küstennahen Bereiche und auf Bereiche rund um den Hafen Dagebüll. Diese werden aufgrund des Standortes, der Habitatausstattungen sowie der Vorbelastungen durch Schifffahrt und Tourismus für die genannten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eher als ungeeignet eingestuft. Beeinträchtigungen von Schweinswalen, Seehunden und den Fisch- und Rundmaularten können sich durch den Schiffsverkehr ergeben. Mit der Planung ist aber keine signifikante Erhöhung des Schiffsverkehrs innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Arten des FFH-Gebietes sind daher ausgeschlossen. Auswirkungen auf Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine Lebensraumtypen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden und sich die touristische Nutzung überwiegend auf die bereits touristisch vorbelasteten Bereiche im Bereich der Ortslage Dagebüll beziehen. Entsprechend sind negative Folgen durch die Störwirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Beurteilung der Verträglichkeit

Durch das Vorhaben wird der ungestörte Ablauf der Natur nicht gestört. Eine Veränderung der hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, auch eine Veränderung der Wasserqualität ist nicht anzunehmen.

Zusammenfassung

Die geplanten Maßnahmen liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen. Eine Betrachtung der kumulierenden Wirkung erfolgt gesamtheitlich unter Kap. 5.10. Demnach ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auch unter Berücksichtigung kumulativer Vorhaben nicht zu befürchten.

9.2.2 Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Gebietes VSch-Gebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 463.907 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, der Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie der Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Zu ihnen gehört u.a. auch der Beltringharder Koog. Aufgrund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie aufgrund der anthropogenen Historie ist das Gesamtgebiet in insgesamt fünf Teilgebiete unterteilt, für die jeweils eigene Erhaltungsziele benannt werden.

¹ Anmerkung: Die Zahlen für 2020 werden aufgrund der nicht mit den Vorjahren vergleichbaren Situation während der Pandemie und den damit einhergehenden touristischen Einschränkungen nicht berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt in der Nähe zum Teilgebiet 1 (NP SH Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen), dass die Flächen des Nationalparks sowie die Salzwiesen und Watten zwischen Nationalparkgrenze und Deich, Deckwerk, Dünenfuß, Abbruchkante bzw. MThw-Linie umfasst.

Die nachfolgend gemachten Angaben beziehen sich daher lediglich auf das Teilgebiet 1.

Standarddatenbogen und Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet 1 des VSch-Gebiets ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume von besonderer Bedeutung bzw. von Bedeutung (Stand 2017):

Tabelle 11: Erhaltungsgegenstand (VSch-Gebiet DE 0916-491) Teilgebiet 1

Von besonderer Bedeutung:	Teilgebiet 1	Erhaltungszustand
Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	B	B
Alauda arvensis (Feldlerche)	B	A
Alca torda (Tordalk)	R	A
Anas acuta (Spießente)	R	A
Anas clypeata (Löffelente)	RB	AB
Anas crecca (Krickente)	R	A
Anas penelope (Pfeifente)	R	A
Anas platyrhynchos (Stockente)	RB	AA
Anthus pratensis (Wiesenpieper)	B	A
Ardea cinerea (Graureiher)	R	A
Arenaria interpres (Steinwälzer)	RB	AA
Asio flammeus (Sumpfohreule)	RB	- A
Botaurus stellaris (Rohrdommel)	B	A
Branta bernicla (Ringelgans)	R	A
Branta leucopsis (Nonnengans)	RB	AA
Buteo lagopus (Rauhfußbussard)	R	A
Calidris alba (Sanderling)	R	A
Calidris alpina schinzii (Alpenstrandläufer)	B	C
Calidris alpina alpina (Alpenstrandläufer)	R	A
Calidris canutus (Knut)	R	A
Calidris ferruginea (Sichelstrandläufer)	R	A
Carduelis flavirostris (Berghänfling)	R	A
Charadrius alexandrinus (Seeregenpfeifer)	RB	AC
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)	RB	AC
Eremophila alpestris (Ohrenlerche)	R	A
Falco columbarius (Merlin)	R	A
Falco peregrinus (Wanderfalke)	RB	AA
Fulmarus glacialis (Eissturmvogel)	R	A
Gallinago gallinago (Bekassine)	R	A
Gavia arctica (Prachtaucher)	R	A
Gavia stellata (Sterntaucher)	R	A
Gelochelidon nilotica (Lachseeschwalbe)	B	A

Von besonderer Bedeutung:	Teilgebiet 1	Erhaltungszustand
Haematopus ostralegus (Austernfischer)	RB	AC
Haliaeetus albicilla (Seeadler)	R	A
Larus argentatus (Silbermöwe)	RB	AC
Larus canus (Sturmmöwe)	RB	AA
Larus fuscus (Heringsmöwe)	RB	AB
Larus marinus (Mantelmöwe)	RB	AB
Larus minutus (Zwergmöwe)	R	A
Larus ridibundus (Lachmöwe)	RB	AB
Larus tridactylus (Rissa tridactyla (Dreizehenmöwe))	R	A
Limosa lapponica (Puhlschnepfe)	R	A
Limosa limosa (Uferschnepfe)	RB	- A
Luscinia svecica (Blaukehlchen)	B	A
Melanitta nigra (Trauerente)	R	A
Mergus serrator (Mittelsäger)	RB	- B
Motacilla flava (Schafstelze)	B	-
Numenius arquata (Großer Brachvogel)	R	A
Numenius phaeopus (Regenbrachvogel)	R	A
Phalacrocorax carbo (Kormoran)	R	A
Philomachus pugnax (Kampfläufer)	RB	AC
Platalea leucorodia (Löffler)	B	A
Plectrophenax nivalis (Schneeammer)	R	A
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)	R	A
Pluvialis squatarola (Kiebitzregenpfeifer)	R	A
Podiceps grisegena (Rothalstaucher)	R	A
Recurvirostra avosetta (Säbelschnäbler)	RB	AA
Somateria mollissima (Eiderente)	RB	AC
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	B	A
Sterna hirundo (Flussseeschwalbe)	B	A
Sterna paradisaea (Küstenseeschwalbe)	RB	AA
Sterna sandvicensis (Brandseeschwalbe)	RB	- A
Tadorna tadorna (Brandgans)	RB	AB
Tringa erythropus (Dunkler Wasserläufer)	R	A
Tringa nebularia (Grünschenkel)	R	A
Tringa totanus (Rotschenkel)	RB	AA
Uria aalge (Trottellumme)	R	A
Vanellus vanellus (Kiebitz)	RB	AA
Von Bedeutung:		
Circus aeruginosus (Rohrweihe)	B	A
Circus cyaneus (Kornweihe)	R	A
Gallinago gallinago (Bekassine)	B	B
Larus melanocephalus (Schwarzkopfmöwe)	B	A

fett: Arten des Anhangs I VRL,

B: Brutvogel,

Erhaltungszustände:

A – hervorragende Ausprägung,

R: Rastvogel

B – gute Ausprägung,

C – durchschnittliche oder beschränkte Ausprägung.

- : Keine Angaben zu dem Erhaltungszustand

Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist aufgrund seiner geografischen Lage zwischen dem nordeuropäischen (bzw. nordasiatischen) Brutgebieten und den im Süden gelegenen Überwinterungsgebieten von Millionen von Zugvögeln sowie der hohen Biomasseproduktion ein einzigartiges Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet für viele Vogelarten. Insgesamt sind das Wattenmeer und die umgebenden Küstengebiete somit als zentrale und unverzichtbare Bestandteile des Netzes NATURA 2000 einzustufen und sind auch für den Erhalt der Biodiversität unverzichtbar.

Eine funktionsökologische Vernetzung mit einigen weiteren NATURA 2000-Gebieten im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste ist für die europäischen Vogelarten insbesondere mit den Schutzgebieten um Helgoland (VSchG „Seevogelschutzgebiet Helgoland“) und in der AWZ (VSchG „Östliche Deutsche Bucht“), letztlich aber auch mit binnenländischen Schutzgebieten im Bereich bedeutender Vogelrastgebiete gegeben.

Erhaltungsziele

Übergreifende Erhaltungsziele

Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet

Das Wattenmeer ist Übergangsbereich vom Land zum Meer. Es ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten zu erhalten.

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. Die Flussmündungen bilden den Übergang von limnischen zu terrestrischen Lebensräumen, weisen eine spezielle und vielfältige Vogelfauna auf und sind integraler Bestandteil des Ökosystems Wattenmeer. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind der Erhalt von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u.a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

Die übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet sind in Tabelle 12 zusammengefasst.

Tabelle 12: Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet VSch-Gebiet DE 0916-491

Übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet
<i>Erhalt der natürlichen Dynamik und möglichst ungestörter Naturvorgänge</i>
<i>Erhalt des Offshore- Bereichs als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten</i>
<i>Erhalt des Gesamtgebiets sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Teilgebieten</i>
<i>Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands durch gezieltes Gebietsmanagement</i>

Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet 1

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Tabelle 13: Übergreifende Erhaltungsziele für das Teilgebiet 1

Übergreifende Erhaltungsziele Teilgebiet 1
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik</i>
<i>Erhaltung lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen</i>
<i>Erhaltung der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld</i>
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse</i>
<i>Erhaltung einer möglichst hohen Wasserqualität</i>
<i>Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen</i>
<i>Erhaltung des Tideinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasser-zonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich</i>

Ziele für Vogelarten im Teilgebiet 1

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Tabelle 14: Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 1

Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 1
<i>Erhaltung von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen</i>
<i>Erhaltung von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen</i>

Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 1
<i>Erhaltung von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente</i>
<i>Erhaltung des natürlichen Bruterfolgs</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Nahrungsverfügbarkeit:</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten</i>
<i>Erhaltung der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel</i>
<i>Erhaltung der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten</i>
<i>Erhaltung von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u.a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente</i>
<i>Erhaltung einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten</i>
<i>Erhaltung der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln</i>
<i>Erhaltung von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe</i>
<i>Erhaltung der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung</i>
<i>Erhaltung der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe</i>
<i>Erhaltung der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording</i>
<i>Erhaltung des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten</i>
<i>Erhaltung der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können</i>
<i>Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei</i>
<i>Erhaltung von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können</i>

Auswirkungsprognose

Der Geltungsbereich befindet sich 270 m östlich des Vogelschutzgebietes. Ein direkter Flächenverlust innerhalb des Schutzgebietes tritt nicht auf. Die Planung geht mit einem zusätzlichen Tourismusaufkommen einher, dass sich nicht nur auf den Geltungsbereich bezieht. Während des Aufenthalts wird auch der Bereich der Küste zur Freizeitgestaltung genutzt. Auswirkungen sind in Form von Störungen durch Freizeitnutzung (v.a. Lärmemissionen, Müll, ggf. Scheuchwirkungen durch vermehrten Fährverkehr) innerhalb des Gebietes möglich.

Gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes Nord zu den Ankünften, Übernachtungen und der Aufenthaltsdauer der Gäste in Beherbergungsstätten mit 10 und mehr Betten wird für Dagebüll in 2015 (Januar-Dezember) eine Ankunftsanzahl von 20.797 Gästen und insgesamt 61.295 Übernachtungen aufgeführt. Im Jahr 2019 (Januar-November) wurden 37.866

Ankünfte und 148.594 Übernachtungen registriert². Die Ankunfts zahlen haben sich von 2015 bis 2019 um rd. 82 % gesteigert. Bei den Übernachtungszahlen wurde insgesamt eine Steigerung von rd. 142 % verzeichnet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (rechnerisch ermittelt) hat sich von 2015 auf 2019 um einen Tag auf 3,9 Tage erhöht. Durch den intensiven Ausbau des Beherbergungspotenzials von Dagebüll in den vergangenen Jahren ist die Tourismuszahl bereits in den vergangenen Jahren gestiegen.

Der geplante Ausbau mit weiteren Ferienhäusern trägt zur touristischen Entwicklung bei. Die Auswirkungen durch Tourismus erstrecken sich vornehmlich auf die küstennahen Bereiche und auf Bereiche rund um den Hafen Dagebüll. Es handelt sich dabei um Bereiche, die bereits jetzt Störwirkungen unterliegen und u.a. auch durch den Fährverkehr und den Dagebüller Hafen vorbelastet sind. Neuartige Wirkungen entstehen durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht. Die überwiegende Nutzung des Wattenmeeres findet in den Sommermonaten statt. Südlich des Hafens befindet sich eine Badestelle. In diesem Bereich findet der Großteil der Nutzungen statt; weitere Nutzungen können bspw. geführte Wattwanderungen sein. Insbesondere in den Sommermonaten kommt es zu einem verstärkten Urlauberaufkommen und einer Zunahme der Nutzung des Wattenmeeres, wozu die Touristen in den geplanten Ferienhäusern beitragen. Der küstennahe Bereich ist durch die angrenzende Hafennutzung, die Fährverbindung sowie das bereits vorhandene Maß an touristischer Nutzung kein typischer Brutplatz für die im Gebiet vorhandenen Vögel. Darüber hinaus regeln die Nationalparkvorschriften eine naturverträgliche Nutzung des Gebietes durch Touristen.

Beurteilung der Verträglichkeit

Da die Planung außerhalb des Schutzgebietes realisiert wird, kommt es zu keiner direkten Überbauung von Flächen des Schutzgebietes.

Die Region ist stark touristisch genutzt. Im Vergleich zu der bestehenden touristischen Nutzung wird sich diese durch die geplanten Ferienhäuser und der Einzelhandelsflächen nur unwesentlich erhöhen. Zudem konzentriert sich die Belastung auf die Sommermonate zur Haupturlaubszeit. Störungen von im Watt nach Nahrung suchenden Rastvögeln aufgrund der touristischen Nutzung sowie der daraus resultierenden Emissionen von Lärm und optischen Reizen sind daher nicht gleichbleibend erhöht (vor allem Sommermonate) und auf einen bestimmten Raum (Küstennähe, Badestelle, Hafen) begrenzt. Die Emissionen unterscheiden sich qualitativ kaum von den Störungen, die von dem normalen Schiffsverkehr sowie dem bereits vorhandenen Maß des Tourismusaufkommens ausgehen. Die Bedeutung des Küstenbereichs von Dagebüll für Rast-, Zug- und Brutvögel dürfte bereits jetzt stark eingeschränkt sein. Da im Umfeld ausreichend Ausweichflächen mit mindestens gleicher Qualität vorhanden sind und somit ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist, sind die Beeinträchtigungen allenfalls geringfügig. Der ungestörte Ablauf der Naturvorgänge bleibt im Rahmen der normalen Dynamik des Raumes gewährleistet. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Arten sowie eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sind somit nicht zu besorgen.

Eine Betrachtung der kumulierenden Wirkung erfolgt gesamtheitlich unter Kap. 5.10. Vorhaben, wie die Sanierung der Pierplatte oder der Deichverstärkung lösen andere Wirkpfade aus und entfalten daher keine kumulierende Wirkung. Demnach ist eine erhebliche

² Siehe Fußnote 1

Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auch unter Berücksichtigung kumulativer Vorhaben nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung der Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Schutzgüter oder der Kohärenz des Netzwerkes NATURA 2000 ist ebenfalls ausgeschlossen.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

10.1. Relevanzprüfung

10.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

10.1.2 Europäische Vogelarten

Die Bewertung der Flächen erfolgt anhand der durchgeführten Erfassungen. Es wurden lediglich 2 Revierpaare festgestellt, dabei handelt es sich mit der Graugans und der Stockente um Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte). Vorsorglich wird diese Gilde in der Artenschutzprüfung behandelt. Bruten von Offenlandarten wurde nicht festgestellt, aufgrund der früheren Bedeutung der Fläche für den Wiesenvogelschutz und der Lage innerhalb von Wiesenvogelbrutgebiete (gem. (MELUND-SH 2020) wird die Gilde dennoch vorsorglich in die Artenschutzprüfung aufgenommen. In den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Gehölzbrüter erfasst, zudem wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Gebäude sind nicht vorhanden, daher werden Gehölz- und Gebäudebrüter im Weiteren nicht betrachtet.

Aufgrund seiner bestehenden Störwirkungen (anschließende Bebauung und Verkehrswege) und der weiträumig vergleichbaren Habitate im Umfeld hat der Geltungsbereich trotz seiner Nähe zum Wattenmeer (rd. 270 m Entfernung zur Küstenlinie) eine durchschnittliche Bedeutung als Rastgebiet für Vögel. Zugvögel sind von der Planung nicht betroffen und bleiben in der Artenschutzprüfung unberücksichtigt.

10.1.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Der Geltungsbereich hat kein Potenzial für Fledermausquartiere, es wird zudem nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Die Grünlandfläche wird allenfalls als Jagdgebiet genutzt, eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich aufgrund der höchstens allgemeinen Bedeutung nicht. Fledermäuse werden daher in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet. Für Amphibien kann das Stillgewässer als Laichhabitat von Bedeutung sein, daher wird im Folgenden geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Amphibien ausgelöst werden können.

Für weitere Artengruppen, wie Reptilien oder für Kleinsäuger, wie die Haselmaus, besteht kein Potenzial, daher werden sie in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

10.2. Verbotstatbestände

10.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es konnten im Zuge der Brutvogelerfassung von 2021 keine Brutplätze im Geltungsbereich festgestellt werden. Das deckt sich mit vorangegangenen Erfassungen aus dem Umfeld, wonach der Brutbestand seit Jahren stark rückläufig ist. Schädigungen von europäischen Vogelarten sind insbesondere bei Beachtung von Bauzeitenregelungen ausgeschlossen. Schädigungen der Rastvögel sind aufgrund ihrer Mobilität und ihres Meideverhaltens ausgeschlossen.

Bei Amphibien besteht eine Betroffenheit nur im Hinblick auf baubedingte Verletzungen oder Tötungen. Daher sind entweder Baumaßnahmen während der Phasen mit erhöhter Aktivität zu unterlassen (Bauzeitenregelung) oder es ist sicherzustellen, dass sich in den in Anspruch genommenen Flächen keine Amphibien aufhalten bzw. kein Laich vorhanden ist (Absammeln von Amphibien, Umsetzen von Laich). Die Maßnahmen sind im Kapitel 6.1 beschrieben.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann insbesondere bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

10.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen auf Brutvögel sind aufgrund der sehr geringen Eignung der Fläche als Bruthabitat und der Nutzung von störungsempfindlichen Brutvögel ausgeschlossen. Durch den Baustellenverkehr kann es zu Störungen von Rastvögel kommen, sofern die Bauarbeiten zu den Hauptrastzeiten (Frühjahr und Herbst) erfolgen. Allerdings sind im Geltungsbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Rastzahlen zu erwarten. Zum einen sind im Umfeld zahlreich vergleichbare und bessere Rasthabitate vorhanden, zum anderen sind die Bauzeiten temporär begrenzt. Zudem wurden während der Brutvogelerfassung keine besonderen Rastvorkommen im Geltungsbereich aufgenommen. Es ergeben sich daher keine erhebliche Störwirkungen auf Rastvögel.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vorkommenden Arten ist ausgeschlossen. Anlagen- und betriebsbedingt sind insgesamt keine Störungen zu erwarten. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

10.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt es sich um weit verbreitete und häufige Habitattypen (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, Stillgewässer, Gräben).

Der Verlust der Fläche führt nicht zu einem erheblichen Verlust einer Fortpflanzungsstätte, da gemäß Brutvogelerfassung die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Da sich die Brutvögel des Offenlandes ohnehin jedes Jahr neue Nistplätze suchen, ist für diese Gilde ein Ausweichen auf andere Flächen darüber hinaus problemlos möglich. Die Planung ist aber im

Zusammenhang mit den bereits verursachten Verlusten als Wiesenvogelbrutlebensraum zu sehen. Für die vorangegangenen Planungen wurden daher im Dagebüller Koog Flächen für den Wiesenvogelschutz aufgewertet. Für die jetzige Planung erfolgt der Ausgleich über eine Fläche im Ortsteil Fahretoft. Auch hier werden Wiesenvogelschutzmaßnahmen umgesetzt. Es stehen damit wieder Wiesenvogellebensräume im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung.

Mit dem Vorhaben wird ein Stillgewässer überbaut, welches von Rastvögeln genutzt wird, aber nicht von besonderer Bedeutung ist. Mit der ehemaligen Kleinentnahmestelle und zahlreichen weiteren Stillgewässern in den umliegenden Grünlandflächen sind auch diesbezüglich gleichwertige oder bessere Ausgleichshabitate verfügbar. Daher ist auch für Rastvögel ein Ausweichen auf andere Flächen problemlos möglich.

Hinsichtlich der Amphibien ist ein potenzielles Laichhabitat von der Planung betroffen. Da auch hier zahlreiche vergleichbare Gewässer im Umfeld verfügbar sind, ist ein Ausweichen problemlos möglich. Zudem wird an annähernd gleicher Stelle ein neues Gewässer entwickelt, welches als Lebensraum für Amphibien wieder zur Verfügung steht.

Es kommt daher nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

10.3. Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dagebüll hat, gerade im Hinblick auf den Fährhafen, von dem aus die Ausflugsschiffe zu den Inseln und den Halligen starten, eine besondere touristische Funktion als Erholungs- und Badeort. Mit der Lage im Schwerpunktbereich für die Erholung (IM-SH 2002) ergibt sich keine räumliche Alternative, um der Zielsetzung des Regionalplans nachzukommen. Insbesondere die Flächen für den Gemeinbedarf und dem Einzelhandel sollen zudem nah an die Ortschaft geknüpft werden.

Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Gemeinde Dagebüll nicht erkennbar, da mit der Planung keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen betroffen sind.

12. Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Da es sich bei dem Vorhabengebiet um eine als Grünland genutzte Fläche handelt, wird bei Nicht-Durchführung der Planung die derzeitige Nutzung bestehen bleiben.

13. Ergänzende Angaben

13.1. Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung sind aufgrund der durchgeführten Erfassungen als ausreichend einzustufen. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

13.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dagebüll plant, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 11 Ferienhäusern, sowie eines Sondergebiets für den Einzelhandel und Dienstleistungen und Flächen für den Gemeinbedarf zu schaffen.

Der Geltungsbereich liegt naturräumlich in der nordfriesischen Marsch. Es wurde 2021 eine Biotoptypenkartierung und eine Brutvogelerfassung durchgeführt.

Bei dem rd. 42.450 m² großen Geltungsbereich handelt es sich um ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, welches von mehreren naturnahen Gräben gequert und randlich begleitet wird. Mittig liegt zudem ein Stillgewässer. Randlich verlaufen Verkehrswege, die von Gehölzstrukturen begleitet werden.

Aufgrund der durchschnittlichen Biotopausstattung und der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandene umgebende Nutzung ist bei der Fläche insgesamt nur von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die Eingriffsregelung ergab Eingriffe in das Schutzgut Boden. Der Ausgleich erfolgt über eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Fahretoft in der Gemeinde Dagebüll. Die Ausgleichsmaßnahme dient dem Wiesenvogelschutz. Zudem wird mit der Überbauung eines Stillgewässers ein gesetzlich geschütztes Biotop überplant. Der Verlust des Stillgewässers wird ausgeglichen.

Es werden textliche Festsetzungen für Erhaltungs- und Anpflanzungsgebote zur Übernahme in den B-Plan vorgeschlagen.

15. Quellenverzeichnis

- Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg.
- GSB Grundbauingenieure Schnoor und Brauer GmbH & Co.KG (2022): Baugrundbeurteilung zur Vorplanung der Gemeinde Dagebüll, BPlan Nr. 21 sowie Neubau eines Linksabbiegestreifens.
- Klinge, A. und C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek: 196–203.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- LLUR-SH (2021): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biototypenschlüssel und Standardliste Biototypen - 6. Fassung (Stand: April 2021).
- MELUND-SH (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum I - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- MELUR-SH und IM-SH (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.
- MNUL-SH (1992): Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (13): 112.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Wasser- und Verkehrskontor (2023a): Gemeinde Dagebüll: Aufstellung BPlan Nr. 21 Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen - Lärmtechnische Untersuchung.
- Wasser- und Verkehrskontor (2023b): Gemeinde Dagebüll: Aufstellung B-Plan Nr. 21 - Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm.